

Inhalt

Benutzerhinweise	4
Schritt 1: BImSchG - Genehmigung: ja oder nein?	8
1.1 Erstgenehmigung	9
1.2 Veränderungen an bereits genehmigten Anlagen	16
1.2.1 Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen.....	16
1.2.2 Immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen mit störfallrechtlicher Genehmigung	18
Schritt 2: Bauplanungsrecht, Umwelt- und Naturschutz	19
2.1 Bauplanungsrecht.....	19
2.1.1 Bauleitplanung:	19
2.1.1.1 Flächennutzungsplan:.....	20
2.1.1.2 Bebauungsplan:	20
2.1.2 Raumordnungsrecht:	23
2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	24
.....	26
2.3 Prüfung naturschutzfachlicher Fragestellungen.....	29
2.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	29
2.3.2 Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung	30
2.3.3 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	31
2.4 Anlage gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz: ja oder nein?	32
Schritt 3: Das BImSchG - Genehmigungsverfahren.....	34
1. Genehmigungsverfahren	35
1.1 Genehmigungsverfahren bei Erstgenehmigung	36
1.1.1 Das förmliche Genehmigungsverfahren	39
1.1.2 Das förmliche Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	39
1.1.3 Das förmliche Genehmigungsverfahren ohne Erörterungstermin	39
1.1.4 Das vereinfachte Genehmigungsverfahren	40
1.1.5 Das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren.....	40
1.2 Verfahren bei Änderung einer Anlage	41
1.2.1 Anzeigeverfahren	42
1.2.2 Änderungsgenehmigungsverfahren	44
1.2.3 Praxisbeispiele: Anzeige oder Änderungsgenehmigung.....	45

2. Die zuständige Behörde	47
3. Ablauf des Genehmigungs- und Anzeigeverfahrens	48
3.1 Ablauf bei Erstgenehmigung	48
3.1.0 Planung und Darstellung des Vorhabens	50
3.1.1 Beratungsgespräch/Antragskonferenz	50
3.1.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	51
3.1.3. Durchführung des Genehmigungsverfahrens.....	52
3.2 Ablauf bei Änderungsverfahren.....	53
3.2.1 Anzeigeverfahren.....	53
3.2.2 Änderungsgenehmigungsverfahren bei wesentlicher Änderung	55
3.3 Besondere Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen).....	56
3.3.1 BVT-Merkblätter/ -Schlussfolgerungen	56
3.3.2 Zukunftstechniken.....	57
3.3.3 Ausgangszustandsbericht.....	58
3.3.4 Abwasserbehandlungsanlagen für Abwasser aus IED-Anlagen.....	59
3.3.4.1 Abwasserbehandlungsanlagen als Nebeneinrichtung einer IED-Anlage.....	59
3.3.4.2 Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG (eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen)	60
3.4 Erstellung und Übermittlung der Antragsunterlagen	60
3.4.1 Das Antragstellungsprogramm ELiA.....	61
3.4.2 Die Virtuelle Poststelle (VPS)	61
4. Beschleunigungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten.....	62
4.1 Vorzeitiger Bau- und Betriebsbeginn	62
4.2 Auflagenvorbehalt.....	62
4.3 Projektmanager	63
4.4 Mehrzweckanlagen	63
4.5. Teilgenehmigung/Vorbescheid.....	64

Benutzerhinweise

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

der Leitfaden will Sie bei der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und einer ggf. erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterstützen und dazu beitragen, die Dauer des Genehmigungsverfahrens weiter zu verkürzen.

Der vorliegende Leitfaden ist so konzipiert und ausgestaltet, dass er Sie in übersichtlicher Form über die wesentlichen rechtlichen Anforderungen, den Verfahrensablauf, die Zuständigkeiten, Beschleunigungsmöglichkeiten, Fristen und die Software zur Antragstellung informiert. Er berücksichtigt die im Immissionsschutzrecht zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) sowie der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) vorgenommenen Änderungen ebenso wie die Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU.

Die IE-Richtlinie ist das zentrale europäische Regelwerk für die Genehmigung, den Betrieb und die Stilllegung von Industrieanlagen. Ein wesentliches Ziel der IE-Richtlinie ist, durch eine verstärkte Anwendung der besten verfügbaren Techniken (BVT) bei industriellen Tätigkeiten in der EU ein einheitliches und hohes Umweltschutzniveau zu erreichen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.² Das BImSchG wurde im Rahmen der Umsetzung der IE-Richtlinie im Jahr 2013 in wesentlichen Punkten geändert. Änderungen mit besonderer Bedeutung für das Genehmigungsverfahren sind z. B. die Pflicht zur Anfertigung eines Ausgangszustandsberichts über Boden und Grundwasser vor der Inbetriebnahme der Anlage sowie die Pflicht zur Rückführung des Anlagengrundstücks in den Ausgangszustand nach Stilllegung. Ferner wurde die Verbindlichkeit der auf europäischer Ebene veröffentlichten [BVT-Schlussfolgerungen](#) und die Art und Weise der nationalen Umsetzung im Immissionsschutzrecht verankert.

² Vgl. Michael Suhr, Umweltbundesamt „Beteiligungsmöglichkeiten der Industrie im Sevilla-Prozess: http://www.ostwuerttemberg.ihk.de/pdf/industrie/beteiligung_der_industrie_im_sevilla_prozess.pdf

Die Seveso-III-Richtlinie regelt die Anforderungen zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. Im Rahmen der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie wurde im Jahr 2016 das BImSchG insbesondere im Hinblick auf die Genehmigungsbedürftigkeit der Errichtung und Änderung von Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches sind, und die Beteiligung der Öffentlichkeit geändert.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU in großen Teilen neu gefasst. Das Schutzgut „Fläche“ wurde neu aufgenommen, für die Feststellung der UVP-Pflicht detaillierte Regelungen getroffen sowie ein UVP-Bericht gefordert. Die Öffentlichkeit ist über zentrale Internetportale zu unterrichten; sie kann sich nun innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen äußern.

Geändert wurden auch der Anhang 1 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) mit den genehmigungsbedürftigen Anlagentypen, die 9. BImSchV mit den Anforderungen an die Durchführung von Genehmigungsverfahren sowie die 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) mit den Anforderungen an Betriebsbereiche und ihrem Anhang 1 zur Einstufung als Betriebsbereich.

Der Leitfaden ist ein Wegweiser durch das Genehmigungsverfahren und will Ihnen helfen, die Antragsunterlagen schnell, vollständig und richtig zu erstellen. Zur Antragstellung nutzen Sie bitte ausschließlich das auf der Internetseite des SMEKUL zum Download bereitstehende Antragstellungsprogramm [ELiA](#) (Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung). Auf dieser Internetseite finden Sie außerdem Installationshinweise zu dem Antragstellungsprogramm, anhand derer Sie zunächst die notwendigen Voraussetzungen zur Nutzung des Programms prüfen können. Das Antragstellungsprogramm [ELiA](#) ist für alle gängigen Betriebssysteme konzipiert worden und verfügt über eine Internet-gestützte Updatefunktion, welche das Programm automatisch aktualisiert. Informationen zu Versionsupdates und -upgrades sowie deren Inhalten sind zeitnah über diese Internetseite abrufbar.

Bei Zweifels- und Verständnisfragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Genehmigungsbehörde.

Um die Informationsvermittlung grafisch zu unterstützen und auf wichtige Aspekte besonders hinzuweisen, arbeiten wir mit den folgenden Symbolen:

! Das Ausrufezeichen und blau hinterlegte Texte weisen auf wichtige Informationen hin.

Hinter den in blauer Schrift erscheinenden Wörtern / Paragraphen befindet sich ein Hyperlink / eine Verlinkung, der Sie, falls Sie online sind, mit der entsprechenden Internetseite mit weitergehenden Informationen verbindet.

Viel Erfolg bei Ihrem Vorhaben!

Der Leitfaden ist in drei Schritte gegliedert:

Schritt 1:

BlmSchG-Genehmigung: ja oder nein?

Sie erfahren, ob Sie eine immissionsschutzrechtliche BlmSchG-Genehmigung oder eine störfallrechtliche Genehmigung benötigen.

Schritt 2:

Bauleitplanung, Umwelt- und Naturschutz.

Sie erfahren, welche bauleitplanungsrechtlichen Anforderungen für Ihr Vorhaben zu beachten sind und ob für Ihr Vorhaben zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Weiterhin erfahren Sie, welche naturschutzrechtlichen Aspekte berücksichtigt werden müssen und ob Ihre Anlage dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz unterliegt.

Schritt 3:

Das BlmSchG-Genehmigungsverfahren.

Sie erfahren, welche Genehmigungsverfahren existieren, wie diese durchgeführt werden und welche Behörde für Sie zuständig ist. Darüber hinaus informieren wir Sie über die geforderten Antragsunterlagen (Kapitel 3.4).

Schritt 1: BImSchG - Genehmigung: ja oder nein?

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz verfolgt das Ziel, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen ([§ 1 BImSchG](#)). Um diesem Ziel entsprechen zu können, unterwirft das Gesetz u.a. die Errichtung und den Betrieb bestimmter Anlagen sowie deren wesentliche Änderungen einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt ([§ 4 Abs. 1 BImSchG](#)) oder auch einem störfallrechtlichen Genehmigungsvorbehalt ([§ 23 b BImSchG](#)).

Im ersten Schritt ist von Ihnen zu prüfen, ob Sie für Ihr geplantes Vorhaben eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) benötigen. Dabei müssen Sie unterscheiden, ob Sie:

- eine neue Anlage planen (siehe »Erstgenehmigung«),
- eine Veränderung an einer bereits genehmigten Anlage vornehmen wollen (siehe »Änderung«) oder
- eine Veränderung an einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage vornehmen, die durch die Änderung in die Genehmigungspflicht fällt (z. B. durch Mengenerhöhung). Prüfen Sie bitte wie bei »Erstgenehmigung«

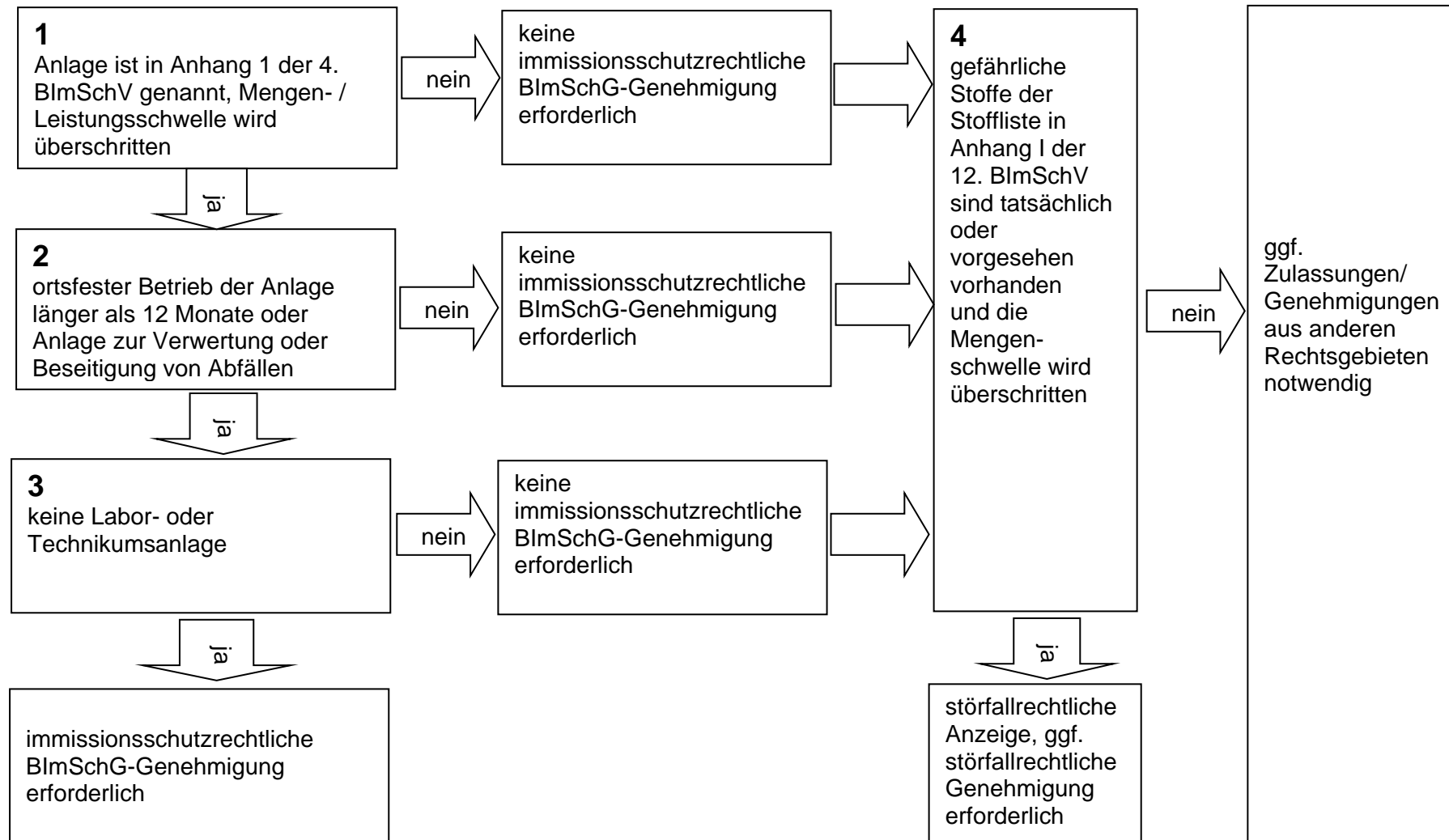
1.1 Erstgenehmigung

Sie benötigen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach dem BImSchG, wenn die im folgenden Bild genannten Bedingungen 1 – 3 erfüllt sind. Nur wenn jede dieser drei Bedingungen für Ihr Vorhaben zutrifft, benötigen Sie eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach dem BImSchG.

Einen Sonderfall stellen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen dar, die in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen. Ist nach den Bedingungen 1 – 3 keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach BImSchG erforderlich, so ist mit Bedingung 4 zu prüfen, ob die geplante Anlage in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fällt. Trifft dies zu, so ist mindestens eine störfallrechtliche Anzeige nach [§ 23a BImSchG](#), ggf. auch eine störfallrechtliche Genehmigung nach [§ 23b BImSchG](#) notwendig.

Auf den folgenden Seiten wird ausführlich erläutert, wie Sie prüfen können, ob diese Bedingungen für Sie zutreffen.

Sie planen den Bau und Betrieb einer Anlage.



1. Bedingung: Die geplante Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV genannt

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind Anlagen, die „schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährden, erheblich benachteiligen oder belästigen können“. Diese Kriterien treffen auf die Anlagen zu, die im Anhang 1 der 4. BImSchV genannt werden. Entnehmen Sie dem [Anhang 1 der 4. BImSchV](#), ob Ihre geplante Anlage (oder der Anlagentyp) dort aufgeführt ist und die genannten Leistungsgrenzen erreicht oder überschreitet. Eine Genehmigungsbedürftigkeit kann sich auch für eine Nebeneinrichtung Ihres eigentlichen Betriebes ergeben (Beispiel: Ammoniaklager).

Ermitteln Sie die Leistungsgrenzen, indem Sie Anlagen derselben Art, die im engen räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen, zusammen betrachten und ihre geplanten oder technisch möglichen Durchsatzleistungen addieren. Bei der Ermittlung der Leistungsgrenzen müssen Sie den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang betrachten.

Anlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen wie Fabriken, Lagerhallen, sonstige Gebäude und andere mit dem Grund und Boden auf Dauer fest verbundene Gegenstände gemäß [§ 3 Abs. 5 BImSchG](#).³ Zur Anlage gehören auch Nebeneinrichtungen (zum Beispiel Rohstoff- oder Brennstofflager) gemäß [§ 1 Abs. 2 4. BImSchV](#), die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nr. 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung sein können für

- das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
- die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder
- das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen.

Gemeinsame Anlagen sind nach [§ 1 Abs. 3 4. BImSchV](#) mehrere Anlagen derselben Art, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreichen oder überschreiten werden. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

³ Vgl., Hansmann in Bundes-Immissionschutzgesetz Einführung S. 22 Aufl. 31 2013

- auf demselben Betriebsgelände liegen,
- mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
- einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

Eine Anlage ist auch dann genehmigungsbedürftig, wenn sie eine bestehende, nicht genehmigungsbedürftige Anlage erweitert und dadurch die in [Anhang 1 der 4. BImSchV](#) genannte Leistungsgrenze (Anlagengröße) zur Genehmigung erreicht oder überschreitet. In diesem Fall benötigen Sie eine Genehmigung für die *gesamte Anlage*, inklusive der Altanlage.

Beispiel:

Sie planen den Betrieb zweier Verzinkungsanlagen in benachbarten Hallen, die ein gemeinsames Rohstoff- bzw. Fertigwarenlager haben, auf Ihrem Betriebsgelände. Jede Anlage für sich hat eine Verarbeitungsleistung von weniger als *500 kg Rohgut* je Stunde. Zusammen überschreiten sie jedoch mit 800 kg Durchsatz/h die Leistungsgrenze und sind somit *genehmigungsbedürftig* ([Nr. 3.9.1.3 Anhang 1 der 4. BImSchV](#)).

2. Bedingung: Der Betrieb der Anlage ist für mehr als 12 Monate am gleichen Ort vorgesehen oder es handelt sich um eine Anlage zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen

Die Genehmigungspflicht gilt für ortsfeste Anlagen ab dem ersten Betriebstag. Anlagen, die weniger als 12 Monate am selben Ort betrieben werden, unterliegen *nicht* der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG. Der Wortlaut des Gesetzes geht von einer *Ortsfestigkeit* der Anlagen aus und setzt damit eine gewisse Dauer des Vorhabens voraus. Diese Dauer ist auch auf die Arbeiten auf einem Grundstück anzuwenden.

Falls Sie eine mobile Anlage „nur“ auf Ihrem Betriebsgrundstück versetzen, gilt die Anlage als ortsfest und ist genehmigungsbedürftig. Mobile Anlagen sind auch dann genehmigungsbedürftig, wenn sie wechselnd zwischen verschiedenen (aber festen) Standorten jeweils weniger als 12 Monate betrieben und nach Ablauf von 12 Monaten wieder am ersten Standort eingesetzt werden.

Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen (Anlagen des [Abschnitts 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV](#)) sind, auch wenn der Betrieb für einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten vorgesehen ist, genehmigungspflichtig, es sei denn, Sie bearbeiten die Abfälle am Entstehungsort.

3. Bedingung: Die Anlage dient nicht als Labor- und Technikumsanlage

Labor- und Technikumsanlagen bedürfen keiner Genehmigung, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen ([§ 1 Abs. 6 der 4. BImSchV](#)).

Als *Forschung* ist die planmäßige und zielgerichtete Suche nach neuen Erkenntnissen über die Eigenschaften von Stoffen und Produkten oder über die Gesetzmäßigkeiten und die Leistungsfähigkeit technischer Verfahren anzusehen. Dabei geht es nicht nur um die Grundlagenforschung, sondern insbesondere um die auf konkrete Stoffe, Erzeugnisse oder Verfahren bezogene angewandte Forschung. Unter *Entwicklung* ist die Verbesserung von Stoffen, Produkten und Verfahren bis zur generellen Anwendungsreife zu verstehen. *Erprobung* schließlich bedeutet die praktische Anwendung zur Feststellung der Eignung.⁴

! Sind alle drei Bedingungen erfüllt, benötigen Sie für Ihr Vorhaben eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch die zuständige Behörde.

! Wenn Ihr Vorhaben alle drei genannten Bedingungen nicht erfüllt und deshalb nach BImSchG nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist, benötigen Sie unter Umständen eine störfallrechtliche Genehmigung (siehe 4. Bedingung). Weiterhin müssen Sie prüfen, ob andere nach weiteren Rechtsvorschriften Genehmigungen, z. B. Baugenehmigungen, erforderlich sind (siehe Schritt 2.1).

⁴ *Hansmann*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR II, 56. Ergänzungslieferung 2009, § 1 4. BImSchV Rdnr. 2.

4. Bedingung: Die Anlage fällt in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung

Diese Bedingung ist zu prüfen, wenn aus den Bedingungen 1 – 3 hervorgeht, dass es sich um eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage handelt.

Es ist festzustellen, ob in der Anlage gefährliche Stoffe vorhanden sind, die in der [Stoffliste in Anhang I der 12. BImSchV](#) aufgeführt sind, und zwar in Mengen, die die in Anhang I genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Zu berücksichtigen sind Stoffe, die tatsächlich oder vorgesehen vorhanden sind, auch soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen, auch bei Lagerung in einer Anlage, anfallen. Zu prüfen ist, ob unter Anhang I Nummer 2 namentlich genannte gefährliche Stoffe vorhanden sind oder ob die vorhandenen Stoffe unter die in Anhang I Nummer 1 aufgeführten Gefahrenkategorien fallen.

Die in Anhang I genannten Mengenschwellen werden erreicht oder überschritten, wenn

- für einen der namentlich genannten gefährlichen Stoffe unter Nummer 2 die in Spalte 4 genannte Mengenschwelle erreicht oder überschritten wird,
- für eine Gefahrenkategorie nach Nummer 1 die in Spalte 4 genannte Mengenschwelle erreicht oder überschritten wird,
- mehrere namentlich genannte gefährliche Stoffe oder Stoffe mehrerer Gefahrenkategorien vorliegen und bei Anwendung der Quotientenregel aus Anhang I Nr. 5 der 12. BImSchV unter Bezugnahme auf die in Spalte 4 genannten Mengenschwellen die errechnete Summe ≥ 1 beträgt.

In diesen Fällen liegt ein „Betriebsbereich“ gemäß [§ 3 Abs. 5a BImSchG](#) vor, die Anlage fällt in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung. Es ist mindestens ein [störfallrechtliches Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG](#) notwendig.

Zwischen einem Betriebsbereich (oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist) und einem benachbarten Schutzobjekt soll ein angemessener Sicherheitsabstand eingehalten werden. Dieser angemessene Sicherheitsabstand soll zur Begrenzung der

Auswirkungen von möglichen Störfällen in dem Betriebsbereich auf das benachbarte Schutzobjekt beitragen. Benachbarte Schutzobjekte sind hierbei gemäß [§ 3 Abs. 5d BImSchG](#) ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude sowie Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Wird bei Ihrem Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten oder durch die Errichtung eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst, so ist ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach [§ 23b BImSchG](#) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

! Wenn Ihr Vorhaben alle vier genannten Bedingungen nicht erfüllt und deshalb nach BImSchG weder immissionsschutzrechtlich noch störfallrechtlich genehmigungsbedürftig ist, benötigen Sie unter Umständen andere Genehmigungen, z. B. Baugenehmigungen (siehe Schritt 2.1). Diese müssen Sie in jedem Fall beantragen.

1.2 Veränderungen an bereits genehmigten Anlagen

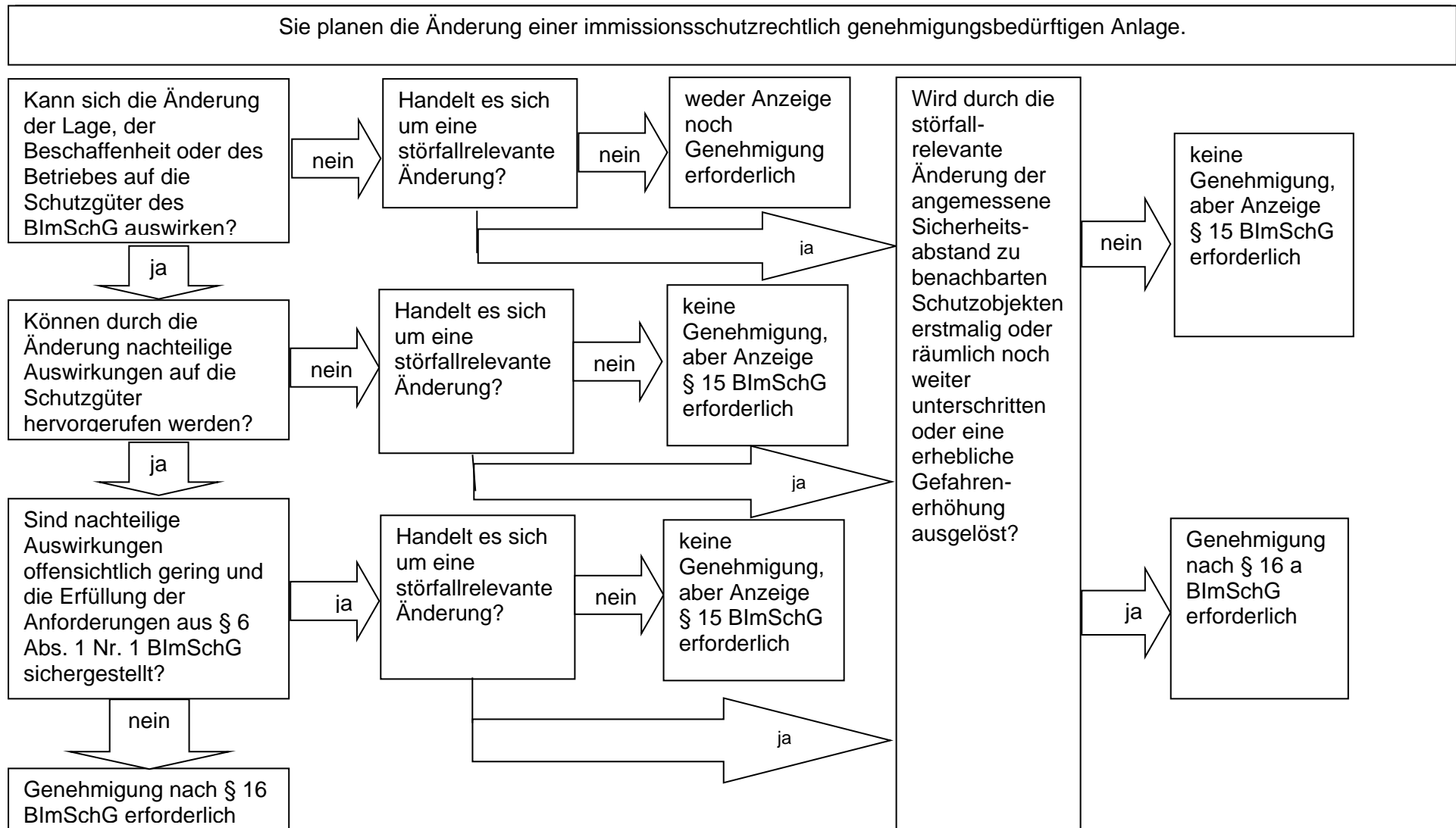
1.2.1 Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen

Jede Veränderung an Ihrer Anlage (jede Abweichung von der genehmigten Beschaffenheit oder Betriebsweise), die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, ist anzeige- oder genehmigungsbedürftig. **Zu den Schutzgütern des BImSchG gehören Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter.** Auf die Schutzgüter können z. B. [Luftverunreinigungen](#), [Geräusche](#), [Gerüche](#), [Erschütterungen](#), [Abfälle](#) oder auch [Störfälle](#) einwirken.

Die Veränderung von Lage, Beschaffenheit oder Betrieb einer bereits genehmigten Anlage müssen Sie der Behörde mindestens *einen Monat*, bevor Sie mit der Maßnahme beginnen, *schriftlich* ([§ 15 BImSchG](#)) anzeigen, oder Sie beantragen eine Änderungsgenehmigung ([§ 16 BImSchG](#)). Soweit es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung der Anlage handelt, dürfen Sie die angezeigte Änderung vornehmen, *sobald* die zuständige Behörde Ihnen mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf bzw. die Behörde sich nicht innerhalb einer Frist von einem Monat geäußert hat.

Bei störfallrelevanten Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, hat die zuständige Behörde unverzüglich, spätestens innerhalb von *zwei Monaten* nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen zu prüfen, ob diese Änderung einer Genehmigung bedarf. Die Behörde wird Sie darauf hinweisen, dass in diesem Falle ein längerer Prüfzeitraum besteht. Die störfallrelevante Änderung dürfen Sie *erst vornehmen*, wenn die zuständige Behörde Ihnen mitgeteilt hat, dass das Vorhaben keiner Genehmigung bedarf ([§ 15 Abs. 2a BImSchG](#)). Wird durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst, so ist gemäß [§ 16a BImSchG](#) eine Genehmigung erforderlich, soweit die Änderung nicht ohnehin gemäß [§ 16 Abs. 1 BImSchG](#) einer Genehmigung bedarf.

Die folgende Grafik verdeutlicht, unter welchen Voraussetzungen eine Anzeige ausreichend ist, ein Änderungsgenehmigungsverfahren erforderlich wird bzw. Ihre Maßnahme anzeige- oder genehmigungsfrei ist.



! Sie haben das Recht, für ein lediglich anzuzeigendes Vorhaben eine Genehmigung zu beantragen. Dieses hat den Vorteil, dass Sie unter den Bestandsschutz des [§ 14 BImSchG](#) fallen, wenn Sie Ihr Vorhaben nach dem förmlichen Genehmigungsverfahren wählen. Bei einer Genehmigung *nur* nach dem vereinfachten Verfahren gilt § 14 BImSchG nicht. Die Vorschrift des § 14 BImSchG gewährt den Betreibern genehmigungspflichtiger Anlagen Bestandsschutz, sofern die förmliche Genehmigung unanfechtbar geworden ist.⁵ Liegen die Voraussetzungen vor, so schließt § 14 BImSchG alle privatrechtlichen Ansprüche des Nachbarn aus, die auf die Einstellung des Betriebs gerichtet sind.⁶

1.2.2 Immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen mit störfallrechtlicher Genehmigung

Die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, müssen Sie der Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich anzeigen, sofern Sie keine Genehmigung nach [§ 23b BImSchG](#) beantragen ([§ 23 a Abs. 1 BImSchG](#)). Die zuständige Behörde hat spätestens innerhalb von *zwei Monaten* nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen zu prüfen, ob diese Änderung einer Genehmigung bedarf. Die störfallrelevante Änderung dürfen Sie *erst vornehmen*, wenn die zuständige Behörde Ihnen mitgeteilt hat, dass das Vorhaben keiner Genehmigung bedarf ([§ 23a Abs. 2 BImSchG](#)).

Wird durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst, so ist gemäß [§ 23b BImSchG](#) eine störfallrechtliche Genehmigung erforderlich.

⁵ vgl. Giesberts, Online-Kommentar Umweltrecht, 29. Aufl. 2013, § 14 Einführung .

⁶ vgl. Giesberts, Online-Kommentar Umweltrecht, 29. Aufl. 2013, § 14 Rdnr. 13.

Schritt 2: Bauplanungsrecht, Umwelt- und Naturschutz

Im zweiten Schritt steht die Frage im Vordergrund, wie Sie das Vorhaben planen müssen, um den Vorschriften des Bauplanungsrechts (Welche bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen müssen vorliegen? Was muss beachtet werden?) sowie des Umwelt- und Naturschutzrechts zu genügen. Sie müssen prüfen, ob Ihr Vorhaben bauplanungsrechtlich am Standort zulässig ist und ob gegebenenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie weitere naturschutzfachliche Prüfungen durchgeführt werden müssen. Ferner müssen Sie feststellen, ob das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz für ihr Vorhaben zur Anwendung kommt.

2.1 Bauplanungsrecht

Zu Beginn Ihrer Planungen sollte die Wahl des richtigen Baugrundstücks im Vordergrund stehen. Eine falsche Wahl kann hier zu langwierigen Verzögerungen führen oder sogar das ganze Vorhaben verhindern.

! Die Planung von Bauvorhaben sollten Sie nicht alleine angehen, sondern professionelle Hilfe durch externe Planungsbüros oder durch qualifiziertes Personal einholen. Stimmen Sie sich frühzeitig mit der zuständigen Behörde über Ihr Bauvorhaben ab. Die zuständige Behörde, in der Regel die Gemeinde, kann Sie bei der Wahl der Lage Ihres Vorhabens - auch unter dem Gesichtspunkt der Bebaubarkeit eines bestimmten Grundstücks - unterstützen und Sie damit gegebenenfalls vor Fehlinvestitionen schützen.

Nachfolgend soll kurz die Struktur der Bauleitplanung vorgestellt werden.

2.1.1 Bauleitplanung:

Die Bauleitplanung der Gemeinden ist im Baugesetzbuch (BauGB) zweistufig aufgebaut: Geregelt werden der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der verbindliche Bebauungsplan.

2.1.1.1 Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan gem. [§ 5 BauGB](#) dient der Festlegung der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Gemeinde legt hier die für die verschiedenen Nutzungen vorgesehenen Flächen fest, wie Bauflächen, Verkehrsflächen, Grünflächen, landwirtschaftliche Flächen und Flächen, die besonderen Nutzungsbeschränkungen unterliegen.

2.1.1.2 Bebauungsplan:

Auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes werden – ebenfalls durch die Gemeinde – Bebauungspläne aufgestellt. Ein Bebauungsplan nach §§ [8](#) und [9 BauGB](#) enthält verbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in einem bestimmten Baugebiet, wie

- Art und Ausmaß der baulichen Nutzung,
- Bauweise, (nicht) überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlage,
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und Ihre Nutzung,
- Verkehrsflächen, gegebenenfalls mit besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche oder Stellplätze für Fahrzeuge,
- Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,
- Gebiete, in denen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmenden Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a BImSchG bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen, getroffen werden müssen,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Art und Weise der verschiedenen Baugebietstypen ist in der Baunutzungsverordnung ([BauNVO](#)) festgelegt. Folgende Baugebiete sind zu unterscheiden: Industriegebiet GI, Gewerbegebiet GE, Kerngebiet MK, Mischgebiet MI, Dorfgebiet MD, Besonderes Wohngebiet WB, Allgemeines Wohngebiet WA, Reines Wohngebiet WR, Kleinsiedlungsgebiet WS und Sondergebiet SO.

Eine gewerbliche oder industrielle Nutzung ist gemäß BauNVO i.d.R. nur in Industriegebieten und Gewerbegebieten möglich.

Industriegebiete (GI) gem. [§ 9 BauNVO](#) dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Gewerbegebiete (GE) gem. [§ 8 BauNVO](#) dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zulässig sind insbesondere Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke.

! Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen ist auch im Gewerbegebiet ein frühzeitiger Kontakt mit der Gemeinde empfehlenswert, um zu klären, ob die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen auf benachbarte Baugebiete zulässig sind.

In den anderen oben aufgeführten Baugebieten ist eine Bebauung mit Industrieanlagen nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig, da eine Genehmigung von Betrieben, die Lärm, Geruch, Staub, Rauch, Gase oder Erschütterungen emittieren, in diesen Gebieten nicht zulässig ist. In jedem Fall handelt es sich immer bei der Frage der Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens um eine standortbezogene Einzelfallentscheidung.

Einen **Sonderfall** stellt der [vorhabenbezogene Bebauungsplan](#) nach [§ 12 BauGB](#) dar. Die Gemeinde kann einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) aufstellen, wenn der Vorhabenträger (Investor) feststeht und dieser sich verpflichtet, das Vorhaben und die Erschließung auf Grundlage dieses mit der Gemeinde abgestimmten Plans zu erstellen. Als Vorhabenträger können Sie hierbei aktiv an dem Bebauungsplanverfahren teilnehmen.

Bebauungspläne werden nicht unbedingt für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt. Neben dem beplanten Bereich nach [§ 30 BauGB](#), für den ein rechtskräftiger (qualifizierter oder vorhabenbezogener) Bebauungsplan vorliegt, gibt es ferner den nicht beplanten Innenbereich sowie den nicht beplanten Außenbereich.

Der nicht beplante Innenbereich:

Nicht beplante Innenbereiche stellen die im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Bebauungsplan dar. Die Zulässigkeit von Vorhaben hängt in diesem Fall von [§ 34 BauGB](#) ab. Zulässig sind Vorhaben, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Der Außenbereich:

Bei nicht beplanten Außenbereichen hängt die Zulässigkeit von Vorhaben von [§ 35 BauGB](#) ab. Der Außenbereich ist grundsätzlich privilegierten Bauvorhaben vorbehalten.

Privilegierte Vorhaben sind solche die,

- einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen,
- einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen,
- der öffentlichen Versorgung (Strom, Gas, Wärme und Wasser, Abwasser, Telekommunikation) oder einem ortsgebundenen Betrieb dienen,
- wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen,
- der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kern-, Wind- oder Wasserenergie dienen,
- der Nutzung von Biomasse oder Solarenergie dienen.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall dann zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist oder es sich um eine atypische Anlage handelt.

! Zu Beginn Ihrer Planung müssen Sie prüfen, ob für das von Ihnen ausgewählte Grundstück nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes, ggf. des Flächennutzungsplanes oder der §§ 34, 35 BauGB die Realisierungsmöglichkeit für Ihr Projekt gegeben ist.

Handelt es sich bei Ihrem Vorhaben um eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der [Störfall-Verordnung](#) fällt, ist bei der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit Ihres Vorhabens auch die Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten gemäß [§ 3 Abs. 5d BImSchG](#) zu prüfen. Gemäß Urteil des [EuGH vom 15. September 2011](#) (sog. Mücksch-Urteil) muss die Prüfung der Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstandes im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn sie bei der Aufstellung von Flächennutzungs- oder Bebauungsplan noch nicht vorgenommen wurde.

! Bei der Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes ist die zuständige Immissionsschutzbehörde einzubinden. Die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit Ihres Vorhabens erfolgt durch die zuständige [Bauaufsichtsbehörde](#).

2.1.2 Raumordnungsrecht:

Handelt es sich bei Ihrem Vorhaben um eine Maßnahme mit erheblicher übergeordneter Bedeutung, muss es in der Regel ein gestuftes Planungsverfahren bis hin zur Genehmigung durchlaufen, bevor es realisiert werden kann. Dabei findet zunächst ein Raumordnungsverfahren statt. Dieses ersetzt nicht notwendige Genehmigungen oder sonstige Zulassungsverfahren, ist jedoch bei deren Erteilung zu berücksichtigen.

! Zur Klärung, ob es sich bei Ihrem Vorhaben um ein überörtliches raumbedeutsames Vorhaben handelt und wenn ja, ob die Realisierungsmöglichkeit für die vorgesehene Nutzung nach dem Raumordnungsrecht besteht, wenden Sie sich bitte frühzeitig an die Gemeinde.

Das Raumordnungsverfahren dient der zusammenfassenden überörtlichen und fachübergreifenden Planung zur Sicherung der Ordnung, Entwicklung und Sicherung des Raumes und versucht, die oftmals widerstreitenden Planungen und Nutzungsansprüche miteinander in Einklang zu bringen.

Bundesrechtlich ist es durch das [Raumordnungsgesetz des Bundes \(ROG\)](#) und die [Raumordnungsverordnung \(RoV\)](#) geregelt. In der Raumordnungsverordnung sind Vorhaben aufgezählt, für die in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. Im Freistaat Sachsen ist das Raumordnungsverfahren im Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) geregelt. Für die Durchführung von Raumordnungsverfahren ist im Freistaat Sachsen grundsätzlich die [Landesdirektion Sachsen](#) zuständig.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

! Stimmen Sie sich frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde über den Untersuchungsrahmen für Ihr Vorhaben ab. Zur fachgerechten Erstellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung sollten Sie Sachverständige einschalten. Auf vorhandene Umweltdaten bei den Behörden können Sie zurückgreifen.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ([UVPG](#)) will sicherstellen, dass zur wirksamen Umweltvorsorge bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben zu berücksichtigen.

Das UVPG unterscheidet zwischen Vorhaben, bei denen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) *obligatorisch* ist, und Vorhaben, bei denen *einzelfallbezogen* das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung von der zuständigen Behörde festzustellen ist. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als *unselbstständiger Teil* in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (Seite 34ff.) zu integrieren.

Nachdem Sie im ersten Schritt geprüft haben, ob Ihr geplantes Vorhaben eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigt, ist in diesem Schritt zu prüfen, *ob* zusätzlich auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dabei müssen Sie unterscheiden, ob Sie ein neues Vorhaben planen oder eine Veränderung an einer bereits genehmigten Anlage vornehmen.

UVP-Pflicht bei neuen Vorhaben

Ist Ihre geplantes Vorhaben in der [Anlage 1 des UVPG](#) genannt, muss entweder zwingend eine UVP durchgeführt werden (gekennzeichnet mit X in Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG), oder die Genehmigungsbehörde muss *vorab prüfen*, ob eine UVP erforderlich ist (gekennzeichnet mit A oder S in Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG).

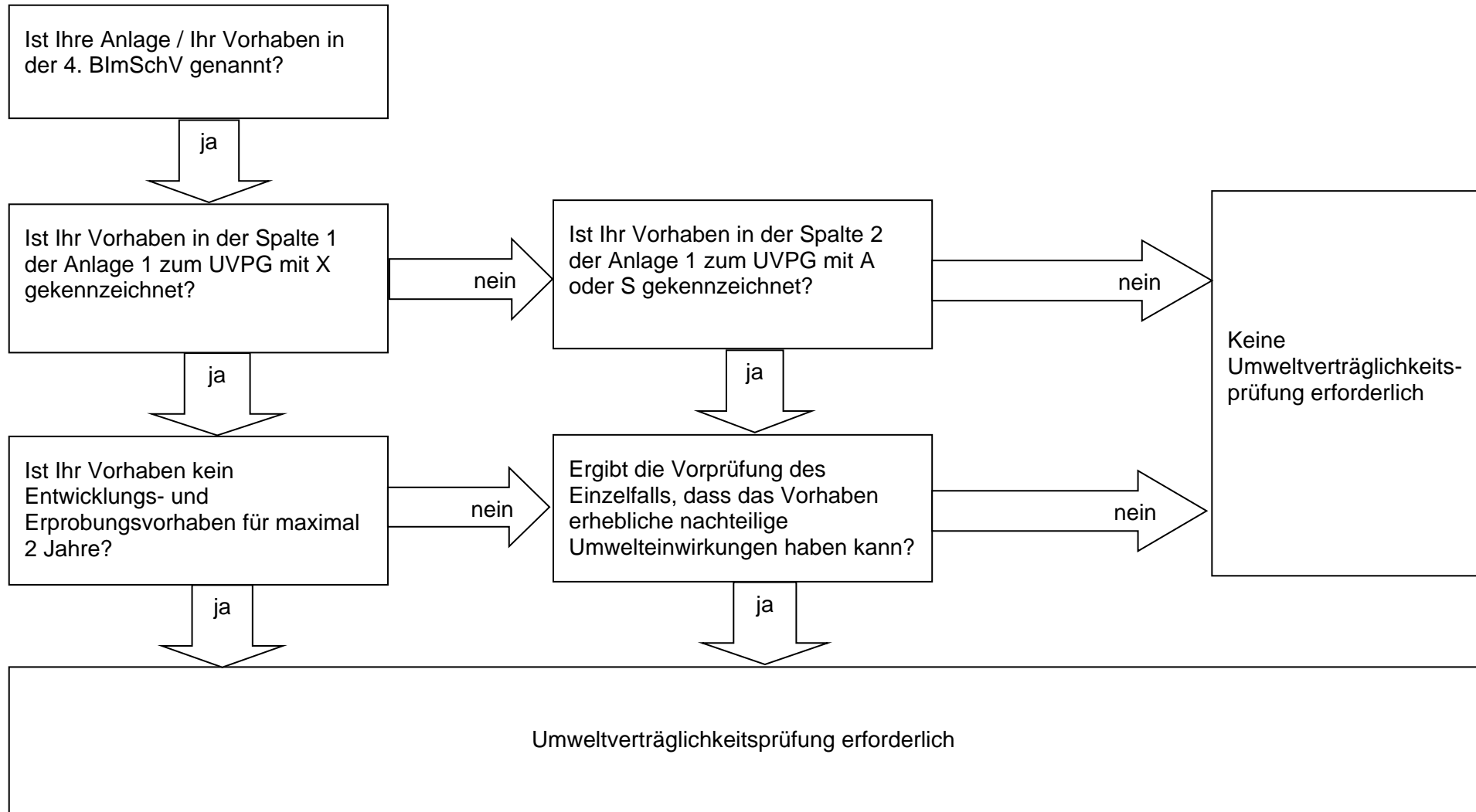
Für Vorhaben, die mit A gekennzeichnet sind, ist eine **allgemeine**, für Vorhaben, die mit S gekennzeichnet sind, ist eine **standortbezogene Vorprüfung (Screening)** anhand der jeweiligen Kriterien der [Anlage 3 des UVPG](#) durchzuführen. Zur Vorbereitung der Vorprüfung werden von Ihnen die Angaben nach [Anlage 2 des UVPG](#) benötigt. Ergibt die überschlägige Vorprüfung, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der beabsichtigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Bei der Beurteilung der UVP-Pflicht oder dem Erfordernis einer Prüfung im Einzelfall sind kumulierende Vorhaben zu berücksichtigen.

Die Anlage dient der Entwicklung und Erprobung

Ist Ihr Vorhaben in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und dient das Vorhaben ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse (Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben) für einen Zeitraum von nicht länger als zwei Jahren, besteht für dieses Vorhaben eine UVP-Pflicht nur, wenn sie durch die allgemeine Vorprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Durchführungsdauer festgestellt wird.

Die folgende Grafik verdeutlicht, unter welchen Voraussetzungen eine [Vorprüfung im Einzelfall bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung](#) im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich ist.



Veränderungen an bereits genehmigten Anlagen

Auch eine wesentliche Änderung kann grundsätzlich UVP-pflichtig sein oder das Erfordernis einer Prüfung im Einzelfall auslösen.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet oder wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht erstmals erreicht oder überschreitet oder einen in [Anlage 1 des UVPG](#) angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Eine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben wird durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Ergibt die Vorprüfung, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht UVP-Pflicht.

Bei der Beurteilung der UVP-Pflicht oder dem Erfordernis einer Prüfung im Einzelfall sind kumulierende Vorhaben zu berücksichtigen.

Vorprüfung im Einzelfall und Umweltverträglichkeitsprüfung

Zur Durchführung der Vorprüfung im Einzelfall (Screening) und der Umweltverträglichkeitsprüfung benötigt die zuständige Genehmigungsbehörde von Ihnen einen Bericht zu der voraussichtlichen Umweltauswirkungen Ihres Vorhabens (UVP-Bericht). Der UVP-Bericht muss den Anforderungen des [§ 16 UVPG](#) entsprechen.

Gegenstand, Umfang und Methode der Umweltverträglichkeitsprüfung für Ihr Vorhaben sollten Sie frühzeitig mit der zuständigen Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Scoping-Termins ([§ 15 Abs.3 UVPG](#)) erörtern und festlegen. An dem Termin beteiligt werden können Sachverständige, die zu beteiligenden Behörden, nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte. Zum Scoping-Termin sollten Sie bereits ein Konzept für die geplanten Untersuchungen vorlegen. Die Genehmigungsbehörde legt den Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung Ihres Vorhabens fest (Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben).

Bei den Behörden vorliegende Informationen, die für die Erarbeitung des UVP-Berichts zweckdienlich sind, werden Ihnen zur Verfügung gestellt.

! Über den Untersuchungsrahmen für Ihr Vorhaben sowie hinsichtlich der Einholung von Sachverständigengutachten sollten Sie sich frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde abstimmen.

Das Screening sollten Sie zur Beschleunigung des Verfahrens vor der Antragstellung durchführen lassen.

Im Rahmen einer UVP sind häufig Untersuchungen erforderlich, die nur zu bestimmten Zeiten im Jahr durchgeführt werden können oder einen relativ langen Zeitraum in Anspruch nehmen (z. B. Vegetationsaufnahmen). Falls Sie ein UVP-pflichtiges Vorhaben planen, beginnen Sie möglichst frühzeitig die notwendigen Untersuchungen einzuleiten.

Die Öffentlichkeit muss nach [§ 18 UVPG](#) durch die zuständige Behörde zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beteiligt werden. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Vorhaben und den UVP-Bericht erfolgt gemäß [§ 19 UVPG](#).

Zu den für die Zulässigkeitsentscheidung umweltfachgesetzlichen Vorschriften zählen u.a. die Bestimmungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und zur Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung.

2.3 Prüfung naturschutzfachlicher Fragestellungen

Bei der Planung Ihres Vorhabens müssen Sie auch das Naturschutzrecht beachten. Haben Sie vorab festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, werden die naturschutzrechtlichen Belange im Rahmen der UVP geprüft und bewertet.

! Eine gesonderte naturschutzrechtliche Prüfung ist nur erforderlich, wenn dies nicht im Rahmen der UVP erfolgt ist.

Das Naturschutzrecht will den nachhaltigen Schutz der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes sicherstellen. Betrachtet wird das Zusammenwirken von Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten, Biotopen und biologischer Vielfalt. Natur soll sich möglichst ungestört entwickeln können, die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen soll gewährleistet und das Landschaftsbild geschützt werden.

Die Auswirkungen Ihres Vorhabens auf den Naturschutz werden betrachtet im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, der Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung. Diese rechtlichen Anforderungen werden im Folgenden näher erläutert.

! Mit der Erstellung der Antragsunterlagen, die im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Anforderungen vorzulegen sind, sollten Sie Sachverständige beauftragen und auf vorhandene Umweltdaten bei den Behörden zurückgreifen.

2.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Ist Ihr Vorhaben mit Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels verbunden, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft dar ([§ 14 BNatSchG](#)). Im Rahmen der Eingriffsregelung sind Sie verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen ([§ 15 BNatSchG](#)). Eine Rechtsfolge dieses

Vermeidungsgebotes kann die Modifizierung des Vorhabens (beispielsweise das standörtliche Verschieben oder Verkleinern) des Vorhabens sein, wenn auf diese Weise geringere oder keine Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

! Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung z.B. bei Vorhaben in einem Gebiet mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB oder im Innenbereich nach § 34 BauGB ([§ 18 Abs. 2 BNatSchG](#)).

Ist Ihr Vorhaben mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen verbunden, sind diese mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestmöglich zu kompensieren (Kompensationsmaßnahmen). Können die Eingriffsfolgen nicht kompensiert werden, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er vorrangig ist. In diesem Fall tritt an die Stelle von Kompensationsmaßnahmen als Ultima Ratio eine Zahlung, mit der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu finanzieren sind. Diese Ersatzzahlung ist an die zuständige Naturschutzbehörde zu entrichten.

Die Entscheidung, inwieweit Beeinträchtigungen erheblich sind, trifft die zuständige Zulassungsbehörde. Das gilt nicht nur für die Bewertung der Folgen der unmittelbaren Inanspruchnahme von Flächen infolge von Überbauung, sondern beispielsweise auch hinsichtlich der Auswirkungen von Stoffeinträgen für eintragsgefährdete Lebensraumtypen.

! Detaillierte Informationen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung finden Sie auf der Internetseite des SMEKUL unter [Natur und biologische Vielfalt](#)

2.3.2 Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtung ist auch die Auswirkung Ihres Vorhabens auf Natura 2000 Gebiete zu prüfen.

! Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, wenn Sie lediglich die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen in bereits beplanten Gebieten (mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB mit durchgeführter FFH-Verträglichkeitsprüfung) vornehmen ([§ 34 Abs. 8 BNatSchG](#)).

Zur Erhaltung der biologischen Vielfalt wurde im Gebiet der Europäischen Union ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ geschaffen; dieses umfasst Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, kurz: FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete. Ist Ihr Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, ein Gebiet dieses Netzes erheblich zu beeinträchtigen, ist vor Zulassung oder Durchführung des Projektes die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000-Gebiets zu prüfen.

! Bitte wenden Sie sich frühzeitig an die zuständige Behörde, falls Ihr Vorhaben ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG ist.

Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne [§ 34 BNatSchG](#) führen, ist es unzulässig. Ausnahmen sind jedoch möglich, wenn das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art) notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Sind vom Projekt so genannte prioritäre Lebensraumtypen oder Arten betroffen, sind die Ausnahmegründe noch stärker eingengt. Eine Ausnahme darf im Übrigen nur erteilt werden, wenn der Zusammenhang des Netzes Natura 2000 gewährleistet werden kann. Private, nicht zugleich öffentlichen Interessen dienende Projekte kommen als Rechtfertigung für eine Ausnahme von vornherein nicht in Betracht.

! Weitere Informationen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Prüfung von Ausnahmen finden Sie auf der Internetseite [Natura 2000 des SMEKUL](#)

2.3.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Bei der Planung Ihres Vorhabens müssen auch artenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet werden. Es sind dies die Schädigung- und Störungsverbote des [§ 44 Abs. 1 BNatSchG](#). Sie gelten dem Schutz besonders und streng geschützter Arten, in jedem Fall aber den europäischen

Vogelarten und den Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie. Der Schutz umfasst ein Tötungsverbot einzelner Individuen, den Schutz vor erheblichen Störungen sowie den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Wuchsorte dieser Arten.

Das Tötungsverbot gilt nicht der Abwendung eines allgemeinen Lebensrisikos, sondern nur eines signifikant gesteigerten Tötungsrisikos. Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor, wenn im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Es liegt auf der Hand, dass vor einer artenschutzrechtlichen Prüfung den Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten nachzugehen ist, wenn es für deren Vorkommen Anhaltspunkte gibt. Die hierfür erforderlichen Bestandsaufnahmen fallen in den Verantwortungsbereich des Antragstellers.

Kann – auch nach Ausschöpfen schadensverhütender Maßnahmen – ein Verstoß gegen die Schädigungs- und Störungsverbote des [§ 44 Abs. 1 BNatSchG](#) nicht abgewendet werden, ist das Vorhaben ausnahmsweise zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art die Ausnahme erfordern und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind ([§ 45 Abs. 7 BNatSchG](#)). Zudem darf sich der Erhaltungszustand der betreffenden Populationen zumindest nicht verschlechtern. Eine Befreiung von den Verboten kommt in der Regel nicht in Frage.

! Weitere Informationen zur artenschutzrechtlichen Prüfung finden Sie auf der Internetseite des SMEKUL unter [Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen](#)

2.4 Anlage gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz: ja oder nein?

Gem. [§ 4 TEHG](#) bedarf die Freisetzung von Treibhausgasen, wie Kohlendioxid, aus Anlagen bzw. durch Tätigkeiten, die im [Anhang 1 des TEHG](#) abschließend aufgelistet sind, einer Emissionsgenehmigung. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Energieanlagen mit einer

Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt oder mehr sowie um energieintensive Produktionsprozesse. Die Emissionsgenehmigung wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren für Neu- / Änderungsgenehmigungen (Schritt 3) mit erteilt.

Eine Emissionsgenehmigung kann auch für Anlagen erforderlich sein, die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nebeneinrichtungen sind.

Dem Genehmigungsantrag sind gem. [§ 4 Abs. 3 TEHG](#) Angaben über das CO₂ –Monitoring beizufügen. Dazu sind in der Entscheidung der EU-Kommission vom 29.01.2004 – 2004/156/EG („Monitoring – Leitlinien“) Vorgaben enthalten, die für Deutschland in einem Formular für ein CO₂-Monitoring – Konzept konkretisiert wurden. Die Angaben zum CO₂ – Monitoring sind dem Genehmigungsantrag als Anlage beizufügen. Die von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHST) entworfenen Formblätter stehen Ihnen unter www.dehst.de nach Anmeldung im Formular Management System zur Verfügung.

! Wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor dem 01.01.2013 erteilt, stellt diese zugleich auch eine Genehmigung nach dem TÈHG ([§ 4 Abs. 4 TEHG](#)) dar.

! Bitte beachten Sie, dass Sie *jährlich* die Anzahl von Berechtigungen für die Emission von Treibhausgasen abzugeben haben, die den durch Ihre Tätigkeit verursachten Emissionen entspricht ([§ 7 TEHG](#),). Eine Erstausrüstung mit Emissionsberechtigungen wird Ihnen auf Antrag von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zugeteilt.

Schritt 3: Das BImSchG - Genehmigungsverfahren

In Schritt 3 ermitteln Sie die Art des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens und die für Sie zuständige Behörde.

Unter Punkt 1 werden die einzelnen BImSchG-Genehmigungsverfahren näher erläutert.

Punkt 2 informiert über die zuständige Behörde.

Punkt 3 enthält detaillierte Erläuterungen zu den Genehmigungsabläufen.

Punkt 4 gibt Hinweise zu Beschleunigungselementen und Verfahrenserleichterungen.

1. Genehmigungsverfahren

Im Folgenden werden die verschiedenen Genehmigungsverfahren und das Anzeigeverfahren kurz vorgestellt. Dabei wird zwischen einer Erstgenehmigung und einer Veränderung an der Anlage unterschieden.

Eine Genehmigung nach BImSchG schließt zahlreiche andere behördliche Entscheidungen ein (Konzentrationswirkung des [§ 13 BImSchG](#)). Durch diese Konzentrationswirkung werden behördliche Verfahren gebündelt, statt mehrerer Genehmigungen in selbstständigen Verfahren wird nur eine *einzig*e Genehmigung *in einem Verfahren* erteilt; daraus resultieren für Sie erhebliche Verfahrensvereinfachungen und Zeitersparnisse. Behördliche Entscheidungen, die auf Grund der Konzentrationswirkung des BImSchG eingeschlossen werden, sind z. B. *Baugenehmigungen*, *Erlaubnisse für überwachungsbedürftige Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung* (z. B. für Dampfkessel) sowie *Eignungsfeststellungen* für Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe.

Eine *Anzeige* entfaltet im Gegensatz zu einem Genehmigungsverfahren keine Konzentrationswirkung, so dass alle anderen behördlichen Entscheidungen separat beantragt werden müssen.

Neben der Genehmigung nach dem BImSchG kann es für Ihr Vorhaben erforderlich sein, weitere von der Konzentrationswirkung des BImSchG nicht erfasste Zulassungen einzuholen, wie z. B. Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem [Wasserrecht](#). Die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständige Behörde ist verpflichtet, eine Koordinierung der erforderlichen Zulassungsverfahren sicherzustellen. Bei der Antragskonferenz sollte festgelegt werden, ob und welche weiteren Zulassungen erforderlich sind. Damit die notwendigen Verfahren parallel geführt werden können, stellen Sie die Anträge bitte zeitgleich. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, um bestimmte Verfahrensschritte der Zulassungsverfahren, wie die Beteiligung der Öffentlichkeit und den Erörterungstermin, gemeinsam durchzuführen. Die notwendigen Entscheidungen und Nebenbestimmungen sind von den zuständigen Behörden aufeinander abzustimmen und sollen zeitnah zum Erörterungstermin getroffen werden. Falls Ihre Anlage der UVP-Pflicht unterliegt, kann bei dem Beratungsgespräch bereits der Scoping-Termin

vorbereitet und mit der Antragskonferenz kombiniert werden. Zweck des Scoping-Termins ist die Festlegung des Untersuchungsrahmens für eine UVP unter Beteiligung der betreffenden Behörde und ggf. Dritter.

Sollte es sich bei Ihrem Vorhaben um eine eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlage handeln sind u. a. die Anforderungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung ([IZÜV](#)) zu beachten. In diesen Fällen ist keine immissionsschutzrechtliche sondern eine wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG erforderlich. Im Interesse des vorsorgenden Gewässerschutzes stellt die Vorschrift des [§ 60 Abs. 1 WHG](#) anlagenbezogene Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen auf.⁷ Die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung enthält die Verfahrensvorschriften für die Umsetzung der Europäischen Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) im Wasserbereich.

1.1 Genehmigungsverfahren bei Erstgenehmigung

Anlagen, die im [Anhang 1 der 4. BImSchV](#) (Spalte b) aufgeführt sind, unterliegen einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt.

Das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, richtet sich nach [§ 10 BImSchG](#), dem *förmlichen Verfahren*.

In dem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG müssen ebenfalls genehmigt werden

- Vorhaben, die sich aus mehreren Anlagen zusammensetzen und in der Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV ein G und ein V haben;
- Anlagen, die in der Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem V gekennzeichnet sind, zu deren Genehmigung jedoch nach [§ 5 UVPG](#) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist;

⁷ vgl. Schulz in Beckscher Onlinekommentar Umweltrecht § 60 WHG Rdnr. 1 Edition 29 Stand 01.02.2013

- Anlagen, die in der Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit V gekennzeichnet sind, jedoch Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches nach 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) sind. Hier ist das förmliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG allerdings ohne Erörterungstermin durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind, richtet sich nach [§ 19 BImSchG](#), dem *vereinfachten Verfahren*. Ausnahmen sind, wie bereits erwähnt, Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches nach 12. BImSchV sind.

Anlagen, die nicht im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt sind, aber unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fallen, unterliegen einem störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren nach [§ 23b BImSchG](#).

Folgende Tabelle zeigt die verschiedenen Genehmigungsverfahren im Überblick:

Die Anlage ist aufgeführt in	→	Genehmigungsverfahren
Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit G gekennzeichnet	→	Förmliches Genehmigungsverfahren
Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit G und in Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG mit X gekennzeichnet	→	Förmliches Genehmigungsverfahren mit UVP
Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit G und in Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG mit A oder S gekennzeichnet und Vorprüfung des Einzelfalls ergibt UVP-Pflicht	→	Förmliches Genehmigungsverfahren mit UVP
Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit V und in Anlage 1 des UVPG mit X gekennzeichnet	→	Förmliches Genehmigungsverfahren mit UVP
Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit V und in Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG mit A oder S gekennzeichnet und Vorprüfung des Einzelfalls ergibt UVP-Pflicht	→	Förmliches Genehmigungsverfahren mit UVP

Die Anlage ist aufgeführt in	→	Genehmigungsverfahren
Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit V gekennzeichnet und Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs nach 12. BImSchV	→	Förmliches Genehmigungsverfahren ohne Erörterungstermin
Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit V gekennzeichnet	→	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren
Die Anlage ist nicht aufgeführt in Anhang 1 der 4. BImSchV, fällt aber unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV	→	Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

! Bei in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichneten Anlagen handelt es sich um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen), bei denen zusätzliche Anforderungen, auch an die Antragsunterlagen, gelten. Als Antragsteller haben Sie nach [§ 10 Abs. 1a BImSchG](#) mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Ferner wurde die Verbindlichkeit der auf europäischer Ebene veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen und deren Einhaltung nach 4 Jahren bei bestehenden Anlagen im Immissionsschutzrecht verankert. Vertieft werden diese Punkte unter 3.3: „Besondere Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen)“.

! Bei Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs nach Störfall-Verordnung sind, gelten besondere Anforderungen: Der Antragsteller hat nach [§ 8 Abs. 1 12. BImSchV](#) vor Inbetriebnahme ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Bei Betriebsbereichen der oberen Klasse ist zudem ein Sicherheitsbericht nach [§ 9 12. BImSchV](#) zu erstellen und der Behörde innerhalb einer angemessenen, von der zuständigen Behörde festgelegten Frist vor Inbetriebnahme vorzulegen.

1.1.1 Das förmliche Genehmigungsverfahren

Alle Anlagen, die im [Anhang 1 der 4. BImSchV](#) mit einem G gekennzeichnet sind, müssen nach dem förmlichen Genehmigungsverfahren, d. h. *unter Beteiligung der Öffentlichkeit* genehmigt werden.

Dies bedeutet, die Genehmigungsunterlagen müssen öffentlich ausgelegt werden und die Öffentlichkeit kann gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Die Einwendungen werden in einem Erörterungstermin behandelt und fließen in die Entscheidung der Genehmigungsbehörde ein.

Bei Anlagen, für die eine Genehmigung als Versuchsanlagen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach Inbetriebnahme erteilt werden soll, kann ein *vereinfachtes Verfahren* durchgeführt werden. *Ist für Ihre Anlage eine UVP durchzuführen, gilt dies nicht.*

1.1.2 Das förmliche Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Ist Ihre geplante Anlage im [Anhang 1 der 4. BImSchV](#) genannt und ist für Ihr Vorhaben eine UVP erforderlich (Vorhaben ist in der [Anlage 1 des UVPG](#) aufgeführt bzw. eine Vorprüfung im Einzelfall ergibt die UVP-Pflicht), muss ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe 1.1.1) durchgeführt werden. In diesem Fall müssen Sie Ihrem Antrag die entscheidungserheblichen Unterlagen einer UVP beifügen, die es der Genehmigungsbehörde ermöglichen, die Umweltauswirkungen Ihres Vorhabens umfassend zu bewerten.

1.1.3 Das förmliche Genehmigungsverfahren ohne Erörterungstermin

Anlagen, die im [Anhang 1 der 4. BImSchV](#) in der Spalte c mit V gekennzeichnet sind und die unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fallen (in denen also gefährliche Stoffe nach [Anhang 1 der 12. BImSchV](#) mindestens in den dort genannten Mengen vorhanden sind), werden in einem öffentlichen Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit genehmigt.

Wie beim förmlichen Verfahren nach 1.1.1 müssen die Genehmigungsunterlagen öffentlich ausgelegt werden. Es können jedoch nur die von der Anlage betroffene Öffentlichkeit sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von [§ 3 Absatz 1](#) oder [§ 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes](#) erfüllen, Einwendungen erheben. Ein Erörterungstermin findet nicht statt.

1.1.4 Das vereinfachte Genehmigungsverfahren

Alle Anlagen, die im [Anhang 1 der 4. BImSchV](#) in der Spalte c mit V gekennzeichnet sind, werden, sofern keine UVP durchzuführen ist und sie nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fallen, nach dem vereinfachten Genehmigungsverfahren *ohne Beteiligung der Öffentlichkeit* genehmigt. Sie können sich aber auch auf Antrag eine solche Anlage im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigen lassen.

1.1.5 Das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren

Bei Anlagen, die nicht im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt sind, aber unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fallen (in denen also gefährliche Stoffe nach [Anhang 1 der 12. BImSchV](#) mindestens in den dort genannten Mengen vorhanden sind), ist ein störfallrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren erforderlich ([§§ 23a](#) und [23b BImSchG](#)).

Ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach [§ 23b BImSchG](#) ist immer dann durchzuführen, wenn

- die Anlage, die nicht im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist, der 12. BImSchV unterliegt (in der also gefährliche Stoffe nach [Anhang 1 der 12. BImSchV](#) mindestens in den dort genannten Mengen vorhanden sind) und
- durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und
- dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, nicht bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben (z.B. im Bebauungsplan) Rechnung getragen worden ist.

Sofern ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach [§ 23b BImSchG](#) erforderlich ist, ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Wie beim förmlichen Genehmigungsverfahren ohne Erörterungstermin nach 1.1.3 müssen die Genehmigungsunterlagen öffentlich ausgelegt werden und es können nur die von der Anlage betroffene Öffentlichkeit sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von [§ 3 Absatz 1](#) oder [§ 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes](#) erfüllen, Einwendungen erheben. Ein Erörterungstermin findet nicht statt.

1.2 Verfahren bei Änderung einer Anlage

Die Art des Änderungsgenehmigungsverfahrens ist von Art und Ausmaß der Auswirkungen abhängig, die mit der Änderung an Ihrer bereits bestehenden (genehmigten) Anlage verbunden sind. Dabei stellt jede Abweichung von der genehmigten Lage, Beschaffenheit oder Betriebsweise eine Änderung dar.

! Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken kann. Sind Veränderungen nur vorteilhaft für die Umwelt, ist die Änderung nicht genehmigungspflichtig, aber anzeigepflichtig. Eine nachteilige Änderung ist jede Änderung, die zu einer Verschlechterung der vorhandenen Situation führen kann.

Die Änderung einer Anlage, die unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fällt (in der also gefährliche Stoffe nach [Anhang 1 der 12. BImSchV](#) mindestens in den dort genannten Mengen vorhanden sind), ist anzuzeigen, wenn die Änderung störfallrelevant ist.

Im Folgenden werden die beiden prinzipiell möglichen Verfahrenstypen näher erläutert:

1.2.1 Anzeigeverfahren

Mit einer Anzeige nach [§ 15 Abs. 1 BImSchG](#) bzw. nach [§ 23 a BImSchG](#) teilen Sie der für Sie zuständigen Behörde eine geplante Änderung Ihrer Anlage oder eine störfallrelevante Änderung Ihres Betriebsbereiches mit und stellen die Frage: Bedarf folgende geplante Änderungen einer Genehmigung? Von der Behörde wird diese Frage in einer Mitteilung (feststellendem Verwaltungsakt) schlicht bejaht oder verneint.

Eine Änderung Ihrer Anlage bzw. eine störfallrelevante Änderung Ihres Betriebsbereiches liegt nur vor, wenn die Änderung nicht von Ihrer Genehmigung abgedeckt ist. Sollten Sie beispielsweise vorübergehend Ihre genehmigten Kapazitäten nicht vollständig ausschöpfen (z. B. aus wirtschaftlichen oder saisonalen Gründen), ist das in der Regel kein Anlass für eine Anzeige nach § 15 Abs. 1 oder § 23 a BImSchG. Sollten Sie nach einiger Zeit Ihre genehmigte Kapazität wieder voll ausschöpfen, ist das ebenfalls kein Anlass für ein Anzeigeverfahren.

Das Anzeigeverfahren könnte für Sie in Betracht kommen, wenn es sich bei der Änderung um eine Verbesserungsmaßnahme handelt (z. B. Ersatz einer Filterentstaubungsanlage durch eine Anlage mit höherem Wirkungsgrad) oder die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind (Bagatellklausel). Eine Anzeige ist nicht ausreichend, wenn durch die Änderung zusätzliche Emissionen in nicht geringem Umfang auftreten können oder die Emissionsverhältnisse verbessert werden, aber gleichzeitig zusätzliche Sicherheits- und Umweltrisiken auftreten können. In diesen Fällen ist ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchzuführen, in dem die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung aller Schutzgesichtspunkte prüft, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Eine Anzeige nach § 15 bzw. § 23 a BImSchG ändert nicht Ihren Genehmigungsbescheid (keine Genehmigungsfiktion). Sie zeigen lediglich an, dass Sie planen davon abzuweichen. Sie sind auch nicht verpflichtet, die geplante Änderung tatsächlich durchzuführen – sollten im Rahmen eines professionellen Miteinanders Ihrer Behörde jedoch mitteilen, ob Sie die Änderung durchgeführt haben oder nicht. Die fehlende Genehmigungsfiktion hat u. a. folgende Konsequenzen:

- Werden mehrere Änderungen bzw. störfallrelevante Änderungen hintereinander angezeigt, so wird jede Anzeige immer im Hinblick auf die letzte erteilte Genehmigung beurteilt und nicht auf die letzte Anzeige. Es hat also keine Vorteile eine geplante Änderung in mehrere kleine Änderungen zu teilen und diese getrennt nacheinander anzuzeigen („Salamitaktik“).

- Ein Anzeigeverfahren nach § 15 bzw. § 23 a BImSchG ist ungeeignet, um aus dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV zu gelangen. Die Entscheidung, ob ein Betriebsbereich vorliegt, basiert auf die nach dem Genehmigungsbescheid vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffe im Sinne der [12. BImSchV](#). Erreichen oder überschreiten die Stoffmengen, die laut Genehmigung tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind (oder vorhanden sein werden, soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass die genannten gefährlichen Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen) die in der Stoffliste in Anhang I der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen, liegt ein Betriebsbereich vor. Das Anzeigeverfahren, welches nicht zur Durchführung der Änderung verpflichtet und nicht verhindern kann, dass der Genehmigungsrahmen wieder voll ausgeschöpft wird, ist nicht verbindlich genug um bei der Entscheidung, ob ein Betriebsbereich vorliegt, berücksichtigt zu werden.

Vor- und Nachteile des Anzeigeverfahrens

Vorteile: Mit dem Anzeigeverfahren haben Sie die Möglichkeit, beabsichtigte Änderungen an Ihrer Anlage ca. zwei Monate schneller zu realisieren, als es bei einem Änderungsgenehmigungsverfahren möglich wäre. Außerdem müssen Sie weniger Unterlagen als bei einem Änderungsgenehmigungsverfahren vorlegen.

Nachteile: Beim Anzeigeverfahren entfallen die Vorteile der Konzentrationswirkung und die Rechtssicherheit einer BImSchG-Genehmigung. Die fehlende Konzentrationswirkung kann zu Zeitverzögerungen führen. So sind andere Behörden im Anzeigeverfahren nicht mehr an die engen Fristen des BImSchG (mit einer Entscheidung innerhalb von 3 Monaten) gebunden. Außerdem besteht für Sie mehr Koordinationsaufwand, falls Sie mehrere andere Genehmigungen und Erlaubnisse zur Realisierung des Vorhabens einholen müssen, z. B. Baugenehmigungen oder Erlaubnisse für überwachungsbedürftige Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung (z. B. für Dampfkessel).

! Sie können für Ihr Vorhaben eine Änderungsgenehmigung beantragen, auch wenn es nur anzeigebedürftig ist ([§ 16 Abs. 4 BImSchG](#)) und erlangen dadurch den Bestandschutz nach [§ 14 BImSchG](#).

Das Anzeigeverfahren nach [§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2a BImSchG](#) ist durchzuführen, wenn es sich um eine störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage handelt, die der 12. BImSchV unterliegt (in der also gefährliche Stoffe nach [Anhang 1 der 12. BImSchV](#) mindestens in den dort genannten Mengen vorhanden sind).

Das Anzeigeverfahren nach [§ 23 a BImSchG](#) ist durchzuführen, wenn es sich um eine störfallrelevante Änderung einer Anlage handelt, die nicht im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist, aber unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fällt (in der also gefährliche Stoffe nach [Anhang 1 der 12. BImSchV](#) mindestens in den dort genannten Mengen vorhanden sind).

1.2.2 Änderungsgenehmigungsverfahren

Ein Änderungsgenehmigungsverfahren ist nach [§ 16 Abs. 1 BImSchG](#) immer dann durchzuführen, wenn an einer genehmigten Anlage die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb so verändert werden, dass nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten u. a. nach [§ 5 BImSchG](#) davon betroffen sein können.

Für die Zuordnung zu den Verfahrensarten gilt die Tabelle unter 1.1 im Schritt 3 entsprechend.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen soll dabei jedoch gemäß [§ 16 Abs. 2 BImSchG](#) abgesehen werden, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in [§ 1 BImSchG](#) genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Sofern das Vorhaben eine Anlage betrifft, die der 12. BImSchV unterliegt, darf auf die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht verzichtet werden (es sei denn, dem Gebot der Wahrung eines angemessenen Sicherheitsabstandes wurde bereits planerisch Rechnung getragen oder es liegt keine – weitere - Unterschreitung des Abstandes und keine Gefahrenerhöhung vor).

! Für den Fall, dass sich durch die Änderung der Anlage (z.B. durch Kapazitätserhöhung) die Zuordnung im Anhang 1 der 4. BImSchV ändert und nun in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Kennzeichnung G zutrifft, ist eine Genehmigung in einem förmlichen Verfahren erforderlich.

Ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach [§ 16 a BImSchG](#) ist immer dann durchzuführen, wenn

- die genehmigte Anlage der 12. BImSchV unterliegt (in der also gefährliche Stoffe nach [Anhang 1 der 12. BImSchV](#) mindestens in den dort genannten Mengen vorhanden sind) und
- die Änderung nicht bereits durch § 16 Abs. 1 BImSchG erfasst ist und
- durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und
- dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, nicht bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben (z.B. im Bebauungsplan) Rechnung getragen worden ist.

Ein störfallrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren nach [§ 23b BImSchG](#) ist immer dann durchzuführen, wenn

- die Anlage, die nicht im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist, der 12. BImSchV unterliegt (in der also gefährliche Stoffe nach [Anhang 1 der 12. BImSchV](#) mindestens in den dort genannten Mengen vorhanden sind) und
- durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und
- dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, nicht bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben (z.B. im Bebauungsplan) Rechnung getragen worden ist.

1.2.3 Praxisbeispiele: Anzeige oder Änderungsgenehmigung

Anhand der folgenden Praxisbeispiele soll der Anwendungsbereich der beiden Verfahrensarten aufgezeigt werden:

- a) Die Änderung ist eine *Verbesserungsmaßnahme*:

Umstellung einer genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlage vom Betrieb mit Öl auf Erdgas oder der Ersatz einer Entstaubungsanlage durch eine mit einem besseren Wirkungsgrad. Diese Änderungen sind *anzuzeigen*.

- b) Die Änderung verursacht *offensichtlich geringe nachteilige Auswirkungen* (Bagatellklausel):

Umstellung des Applikationsverfahrens und der Lackart in einer genehmigungsbedürftigen Lackieranlage, durch die die Emissionen geringfügig erhöht werden, aber weit unterhalb der Emissionsgrenzwerte bleiben. Diese Änderung ist *anzuzeigen*.

- c) Die Änderung verursacht *nachteilige Auswirkungen*:

Ersatz eines lösemittelarmen Lackes durch einen Lack mit hohem Lösemittelanteil in einer genehmigungsbedürftigen Lackieranlage. Ein *Genehmigungsverfahren* ist durchzuführen, die Bagatellklausel greift nicht mehr.

- d) Die Änderung führt zu einer Verbesserung der Emissionsverhältnisse, beinhaltet aber zusätzliche *Sicherheits- und Umweltrisiken*:

Einbau einer Abgasreinigungsanlage in einem Kraftwerk zum Abbau der Stickoxidemissionen durch Eindüsen von Ammoniak. Dies führt einerseits zu einer erheblichen Reduzierung der Stickoxidemissionen, beinhaltet aber durch die notwendige Ammoniaklagerung ein Sicherheitsrisiko. Ein *Änderungsgenehmigungsverfahren* ist durchzuführen.

- e) Errichtung eines Absetzbeckens in einer Färberei, um Rohstoffe zurückzugewinnen und die Qualität des Abwassers zu verbessern. Können durch das Absetzbecken zusätzliche Emissionen in Form von Gerüchen hervorgerufen werden, ist ein *Änderungsgenehmigungsverfahren* erforderlich. Kann der Antragsteller darlegen, dass auf Grund der Randbedingungen Geruchsbelästigungen ausgeschlossen sind, reicht eine *Anzeige* aus.

2. Die zuständige Behörde

Bevor Sie sich mit Ihrem Genehmigungsantrag auseinandersetzen, klären Sie, welche Behörde für Ihr Vorhaben zuständig ist. Im Sachsen liegt eine [Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung](#) vor, die regelt, welche Behörde für die jeweilige Genehmigung einer Anlage zuständig ist.

Für genehmigungsbedürftige Anlagen sowie für gewerbliche oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen betriebene nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind in der Regel die unteren Immissionsschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Bei Anlagen, die einen Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a des Bundes- Immissionsschutzgesetzes bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs sind sowie bei Anlagen, die dem Anwendungsbereich des [Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz](#) unterfällt ist die [Landesdirektion Sachsen](#) die zuständige Behörde.

! Anzeigen richten Sie bitte an die jeweils *zuständigen Genehmigungsbehörden*.

3. Ablauf des Genehmigungs- und Anzeigeverfahrens

Im Folgenden wird der Ablauf von Genehmigungsverfahren kurz beschrieben. Dabei wird zwischen einer Erstgenehmigung und der Änderung einer bereits genehmigten Anlage unterschieden.

3.1 Ablauf bei Erstgenehmigung

Das folgende Schema informiert über den Ablauf eines Genehmigungsverfahrens bei einer neuen Anlage (Erstgenehmigung).

Bedienen Sie sich zur Erstellung von Unterlagen der Unterstützung durch Planungsbüros, Architekten und Anlagenbauer.

Was machen Sie?

Planung und Konzeptpapier zum Vorhaben



Information der zuständigen Behörde

ggf. Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

Erarbeitung des Antrags
ELiA-Programm



Abgabe des Antrags

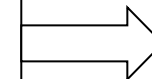
Was macht die Behörde?

- lädt ggf. zur Antragskonferenz ein
- benennt beteiligte Behörden
- legt Umfang der Antragsunterlagen fest
- legt die erforderlichen Sachverständigengutachten fest
- koordiniert, falls mehrere Zulassungen erforderlich sind
- wirkt ggf. hin auf die Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung
- informiert, falls UVP-pflichtig
- bereitet den Scoping-Termin vor
- führt das Screening durch

Prüfung auf Vollständigkeit
wenn vollständig



- ggf. Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen
- inhaltliche Prüfung der Antragsunterlagen
- Sammeln und Sichten von Einwendungen
- ggf. Anberaumung und Durchführung eines Erörterungstermins
- Festlegung von Nebenbestimmungen zur Genehmigung



Entscheidung nach 3 Monaten bei vereinfachtem Verfahren und 7 Monaten bei förmlichem Verfahren

Im Folgenden werden die oben genannten Schritte näher erläutert:

3.1.0 Planung und Darstellung des Vorhabens

Sie haben ein Planungskonzept erstellt und ermittelt, dass für Ihre Anlage eine Genehmigung nach dem BImSchG erforderlich ist und welche Genehmigungsbehörde hierfür zuständig ist. Erstellen Sie für ein *erstes Gespräch* mit der Genehmigungsbehörde (= Beratungsgespräch) eine Kurzdarstellung des Vorhabens. Ergänzen Sie diese ggf. durch Zeichnungen, Pläne und Skizzen, in denen die wesentlichen Aspekte (technischer Zweck der Anlage, Verfahrensprinzip, Verfahrensbedingungen, Verfahrensschritte, Neben- und Hilfseinrichtungen) beschrieben werden.

! Nehmen Sie Kontakt mit der zuständigen Genehmigungsbehörde auf, bevor Sie die Antragsunterlagen erstellen.

3.1.1 Beratungsgespräch/Antragskonferenz

Nachdem Sie die Kurzdarstellung zur Präsentation Ihres Vorhabens zusammengestellt haben, übermitteln Sie diese der zuständigen Genehmigungsbehörde und vereinbaren Sie einen Gesprächstermin. Bei dem Gespräch stellen Sie zunächst anhand Ihrer Unterlagen das Vorhaben dar. Diskutieren Sie mit der Behörde, welche voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und Nachbarschaft zu erwarten sind und welche Folgen sich daraus für das Genehmigungsverfahren ergeben können. Darauf aufbauend wird vorläufig festgelegt:

- welche Antragsunterlagen benötigt werden,
- ob Gutachten, externe Sachverständige benötigt werden,
- wie der zeitliche Ablauf des Genehmigungsverfahrens ausgestaltet wird,
- wie viele Exemplare der Antragsunterlagen benötigt werden,
- welche Behörden voraussichtlich am Verfahren beteiligt sind.

Sind an dem Genehmigungsverfahren zahlreiche Fachbehörden beteiligt, oder berührt das Verfahren eine Fachbehörde besonders, können die Genehmigungsbehörde selbst oder auf Ihren Antrag hin die einzubindenden Fachbehörden zu einer *Antragskonferenz* einladen. Während einer Antragskonferenz können Sie zeitlich optimiert alle Fachbehörden über Ihr Vorhaben unterrichten, Anregungen für die Genehmigungsplanung erhalten und damit das Genehmigungsverfahren beschleunigen. Alternativ können Sie die Fachbehörden in Einzelgesprächen über das Vorhaben unterrichten und Hinweise für die Genehmigungsplanung erfragen.

Werden die Ausführungen der Fachbehörden bei der Erarbeitung des Genehmigungsantrages berücksichtigt, vereinfacht sich das Verfahren in der Regel erheblich.

! Nutzen Sie bitte bei der Festlegung der für Ihr Vorhaben benötigten Antragsunterlagen die im Antragstellungsprogramm [ELiA](#) hinterlegte Checkliste.

3.1.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß [§ 25 Abs. 3 VwVfG](#) soll die Öffentlichkeit bereits während der Planung von Vorhaben, im Vorfeld von Zulassungsverfahren, die wesentliche Auswirkungen auf die Belange von einer Vielzahl von Dritten haben können, *frühzeitig* informiert werden. Die frühzeitige Beteiligung soll es ermöglichen Einwände und Anregungen noch vor der förmlichen Antrags- oder Planungseinreichung mit einzuplanen. Daher sollte eine Beteiligung bereits vor der Antragsstellung erfolgen. Damit die Öffentlichkeit ausreichend informiert werden kann, muss die Planung des Vorhabens dafür jedoch schon ein Stadium erreicht haben, welches eine Erörterung mit der Öffentlichkeit ermöglicht.

! Als Orientierung zur Ausgestaltung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nutzen Sie Informationen der Richtlinie VDI 7000 "Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrie- und Infrastrukturprojekten".

Die weitere und spätere Einbeziehung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des BImSchG bleibt hiervon unberührt.

3.1.3. Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Ist der Antrag vollständig, reichen Sie die vereinbarte Anzahl der Exemplare bei der Genehmigungsbehörde ein. Diese prüft *innerhalb eines Monats*, ob die Unterlagen vollständig sind, und teilt Ihnen das Ergebnis (Vollständigkeit der Unterlagen oder ggf. gekennzeichnete nachzureichende Unterlagen) mit. Unmittelbar anschließend werden die betroffenen Fachbehörden um ihre Stellungnahmen gebeten, die innerhalb eines Monats zu erfolgen haben.

Die Genehmigungsbehörde legt die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendigen Sachverständigengutachten fest. Sie müssen die Art und Weise der Einholung der Gutachten mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abstimmen. Sie tragen die Kosten für die Sachverständigengutachten.

Bei *förmlichen Genehmigungsverfahren* wird parallel zur Beteiligung der Behörden die Öffentlichkeit über das Vorhaben informiert. Das Vorhaben wird im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntgemacht. Bei UVP-pflichtigen Anlagen erfolgt die Bekanntmachung durch die Genehmigungsbehörde auch über das jeweilige zentrale Internetportal nach § 20 UVPG.

Die Antragsunterlagen werden *einen Monat zur Ansicht ausgelegt*. Bei einer UVP-pflichtigen Anlage ist auch der UVP-Bericht auszulegen; Antrag und Unterlagen sind hier auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll *eine Woche* liegen.

Jedermann kann *Einwendungen bis spätestens zwei Wochen* nach Ende der Auslegungsfrist erheben; *bei IED-Anlagen und UVP-pflichtigen Anlagen beträgt die Einwendungsfrist einen Monat*. Die Genehmigungsbehörde lädt in der Regel drei bis sechs Wochen nach Einwendungsende zu einem Gespräch, dem *Erörterungstermin*, ein, bei dem die Einwendungen diskutiert werden.

Über Ihren Antrag hat die Genehmigungsbehörde nach Eingang vollständiger Antragsunterlagen innerhalb einer *Frist von drei Monaten* beim *vereinfachten Verfahren* und innerhalb einer *Frist von sieben Monaten* beim *förmlichen Verfahren* zu entscheiden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht, wenn das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde oder der Träger des Vorhabens dies beantragt. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen werden können; bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist er zur Einsicht auszulegen.

! Genehmigungsbescheide von IED-Anlagen werden im Internet öffentlich bekannt gegeben ([§ 10 Abs. 8a BImSchG](#),).

Auch beim *störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren* nach [§ 23b BImSchG](#) ist parallel zur Beteiligung der Behörden die Öffentlichkeit zu beteiligen. Das Vorhaben wird öffentlich bekannt gemacht und die Antragsunterlagen werden einen Monat zur Ansicht ausgelegt. Die betroffene Öffentlichkeit kann Einwendungen erheben. Ein Erörterungstermin findet nicht statt. Über Ihren Antrag hat die Genehmigungsbehörde nach Eingang vollständiger Antragsunterlagen innerhalb einer Frist von *sieben Monaten* zu entscheiden.

3.2 Ablauf bei Änderungsverfahren

Die Art des Genehmigungsverfahrens bei einer Änderung richtet sich nach der Bedeutung ihrer Auswirkung auf die Schutzgüter des [§ 1 BImSchG](#). Während bei »einfachen Änderungen« das Anzeigeverfahren vorgesehen ist, sind Änderungen mit nachteiligen Auswirkungen, bei denen die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten berührt sein können (»wesentliche Änderung«) oder ggf. auch störfallrelevante Änderungen zu genehmigen.

3.2.1 Anzeigeverfahren

Handelt es sich bei Ihrem Vorhaben um eine anzeigebedürftige Änderung, zeigen Sie diese mindestens *einen Monat* vor Beginn des Vorhabens bei der zuständigen Überwachungsbehörde an.

Handelt es sich um die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftige Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, sollten Sie *zwei Monate* einplanen, da hier ein längerer Prüfzeitraum besteht.

Der Anzeige müssen Sie die Unterlagen beifügen, die die geplante Änderung und insbesondere deren Auswirkungen beschreibt.

Bitte verwenden Sie auch für die Anzeige das **Antragsstellungsprogramm [ELiA](#)**.

! Stimmen Sie Art und Umfang der Anzeigeunterlagen mit Ihrer Genehmigungsbehörde ab.

Die *Behörde bestätigt* unverzüglich den Eingang der Anzeige und prüft, ob die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens ausreichen. Sie kann *weitere Unterlagen nachfordern* und wird erst auf Basis vollständiger Unterlagen entscheiden. Die Behörde soll Ihnen das Ergebnis der Prüfung unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats mitteilen. Hat sich die Behörde nach Ablauf der Frist nicht geäußert, erlaubt Ihnen das Gesetz unmittelbar, dass Sie die angezeigte Maßnahme realisieren, soweit Ihnen die sonstigen erforderlichen Zulassungen (Baugenehmigung, wasserrechtliche Eignungsfeststellung) vorliegen. Fordert die Behörde Unterlagen bei Ihnen nach, verlängert sich der Prüfzeitraum entsprechend. ([§ 15 BImSchG](#)).

Bei der störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftige oder auch einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, prüft die zuständige Behörde nach [§ 15 Abs. 2a BImSchG](#) bzw. nach [§ 23 a BImSchG](#) nach spätestens innerhalb von *zwei Monaten* nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen, ob diese Änderung einer Genehmigung bedarf. Die störfallrelevante Änderung dürfen Sie erst vornehmen, wenn die zuständige Behörde Ihnen mitgeteilt hat, dass das Vorhaben keiner Genehmigung bedarf.

! Bedenken Sie, dass dem Anzeigeverfahren nicht die Konzentrationswirkung des BImSchG zukommt. Klären Sie mit der Überwachungsbehörde, ob weitere Zulassungen erforderlich sind, z. B. Baugenehmigung, Erlaubnisse für überwachungsbedürftige Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung (z. B. für Dampfkessel) sowie Eignungsfeststellungen für Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe. Diese müssen gesondert beantragt werden.

3.2.2 Änderungsgenehmigungsverfahren bei wesentlicher Änderung

Der Ablauf eines Änderungsgenehmigungsverfahrens unterscheidet sich nicht wesentlich von dem Ablauf bei einer Erstgenehmigung. In den Antragsunterlagen sind schwerpunktmäßig die durch das Vorhaben resultierenden Änderungen darzustellen und die damit verbundenen Umweltauswirkungen zu beschreiben.

Bei *förmlichen Änderungsgenehmigungsverfahren* hat die Behörde innerhalb von *sechs Monaten* (bei Erstgenehmigung innerhalb von *sieben Monaten*), bei *Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung* innerhalb von *drei Monaten* über Ihren Antrag zu entscheiden ([§ 16 Abs. 3 BImSchG](#)). In besonders schwierigen Fällen kann die Entscheidungsfrist um bis zu drei Monate verlängert werden. Für die Genehmigung einer störfallrelevanten Änderung gelten keine anderen Fristen.

Sie können bei einer *Änderungsgenehmigung* beantragen, dass die Behörde von der *Öffentlichkeitsbeteiligung* und der Auslegung der Antragsunterlagen *absieht*. Dies setzt gemäß [§ 16 Abs. 2 BImSchG](#) voraus, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können. Sofern das Vorhaben eine Anlage betrifft, die der 12. BImSchV unterliegt, darf auf die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht verzichtet werden (es sei denn, dem Gebot der Wahrung eines angemessenen Sicherheitsabstandes wurde bereits planerisch Rechnung getragen oder es liegen keine – weitere - Unterschreitung des Abstandes und keine Gefahrenerhöhung vor).

Beim *störfallrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren* [nach § 23 b BImSchG](#) hat die Behörde ebenfalls innerhalb von *sechs Monaten* (bei Erstgenehmigung innerhalb von *sieben Monaten*) über Ihren Antrag zu entscheiden.

3.3 Besondere Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen)

Nachfolgend werden die besonderen Anforderungen an IED-Anlagen erläutert.

3.3.1 BVT-Merkblätter/ -Schlussfolgerungen

Die europäische Richtlinie über Industrieemissionen und ihre Umsetzung in bundesdeutsches Recht fordert bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG, die im Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem „E“ gekennzeichnet sind, die Anwendung der „besten verfügbaren Techniken“. Diese entsprechen in Deutschland dem traditionell verwendeten Begriff des Standes der Technik.

Was als beste verfügbare Techniken (BVT) gilt, ist in BVT-Referenzdokumenten (BREF oder [BVT-Merkblättern](#)) festgelegt. Die Erstellung und Fortschreibung der BVT-Merkblätter erfolgt weitgehend branchenbezogenen in einem Prozess des Informationsaustauschs zwischen Mitgliedstaaten, Industrie und Umweltverbänden, dem sogenannten „[Sevilla-Prozess](#)“).

Die BVT-Merkblätter bzw. das Kapitel „BVT-Schlussfolgerungen“ der BVT-Merkblätter haben mit der IED und ihrer nationalen Umsetzung eine höhere Verbindlichkeit als bisher erhalten. Der Kernpunkt ist im diesem Zusammenhang die Einführung einer zwingenden Vier-Jahres-Frist zur Aktualisierung der Nebenbestimmungen der Genehmigung der unter die Richtlinie fallenden IED-Anlagen und zur Anpassung der Anlagen an den fortgeschriebenen Stand der Technik nach neu verabschiedeten BVT-Schlussfolgerungen.

Umgesetzt werden die neuen Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen durch Änderungen von Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und der TA Luft sowie durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften. Die Bindungswirkung für einzelne Anforderungen der TA Luft können aufgehoben werden. Die neuen Anforderungen werden auf der [LAI-Homepage](#) (unter der Rubrik „Vollzugsempfehlungen bei der Aufhebung der Bindungswirkung der TA-Luft für bestimmte Vorsorgeanforderungen“) veröffentlicht und durch Entscheidungen der obersten Immissionsschutzbehörde der Länder dem Vollzug verbindlich vorgegeben.

Wird innerhalb des Zeitraums für die nationalstaatliche Umsetzung neuer Anforderungen aus neuen BVT-Schlussfolgerungen ein Genehmigungsverfahren abgeschlossen und sind entweder noch keine neuen nationalen Rechtsvorschriften erlassen oder diese noch nicht in Kraft gesetzt worden, gilt das alte nationale Recht (noch) verbindlich weiter. Sie müssen sich als Antragsteller jedoch darauf einstellen, dass in Kürze neue darüber hinausgehende Anforderungen an die Anlage gestellt werden. Darauf wird die zuständige Genehmigungsbehörde Sie als Antragsteller hinweisen und mit Ihnen beraten, wie damit umgegangen werden soll. Möglichkeiten sind die vorzeitige freiwillige Akzeptanz der neuen Anforderungen, die Akzeptanz diesbezüglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen in der Genehmigung oder ein späteres Verfahren zur Änderung der Anlage nach Inkrafttreten der neuen Anforderungen.

3.3.2 Zukunftstechniken

Der deutsche Gesetzgeber hat die Option der IE-RL – Sonderregelungen für Zukunftstechnologien vorzusehen – aufgegriffen und im BImSchG an verschiedenen Stellen (§§ [7 Abs. 1b Nr. 1b](#), [12 Abs. 1b Nr. 2](#), [17 Abs. 2b Nr. 2](#), [48 Abs. 1b Nr. 1b](#) BImSchG) befristete Ausnahmen von den grundsätzlich für Anlagen nach der IE-RL geltenden Vorschriften vorgesehen. Diese gelten in Fällen, in denen für maximal neun Monate Zukunftstechniken erprobt oder angewendet werden sollen.

Sämtlichen Ausnahmeregelungen ist gemein, dass jeweils vorausgesetzt wird, dass die Anwendung der betreffenden Technik nach dem festgelegten Zeitraum (von insgesamt maximal neun Monaten) beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken (BVT) assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden. Allerdings gelten die festgelegten Mindestanforderungen in jedem Fall. Danach dürfen die für Zukunftstechnologien zulässigen weniger strengen Emissionsgrenzwerte bzw. Emissionsbegrenzungen die in den Anhängen der IE-RL festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen.

Um eine Technik als Zukunftstechnik klassifizieren zu können, muss es sich zunächst um eine „neue“ Technik für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“ handeln. Hierzu zählen nicht nur die Fälle der Erprobung einer grundlegend neuen (d.h. in dieser Form bislang nicht

existenten) Technik. Vielmehr werden auch diejenigen Techniken erfasst, bei deren Übernahme eines bereits erprobten Verfahrens zunächst Modifikationen im Betriebsablauf erforderlich werden. Damit eine Technik als Zukunftstechnik i. S. des BImSchG angesehen werden kann, muss diese nicht nur „neu“ sein, sondern es muss auch plausibel dargelegt sein, dass die Technik „*bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Umweltschutzniveau oder zumindest das gleiche Umweltschutzniveau und größere Kostenersparnisse*“ bieten könnte, als der bestehende Stand der Technik.

Grundsätzlich hat der Ordnungs- oder der Verwaltungsvorschriftengeber über eine Privilegierung von Zukunftstechniken zu entscheiden; er kann die Behörden insoweit entsprechend ermächtigen. Im Übrigen können die Behörden über eine Privilegierung von Zukunftstechniken nur in dem Fall entscheiden, dass eine Verwaltungsvorschrift nach [§ 48 BImSchG](#) für bestimmte Emissionen und Anlagenarten nicht mehr dem Stand der Technik entspricht oder eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG für die jeweilige Anlagenart keine Anforderungen vorsieht.

Im Wasserrecht wurden keine Sonderregelungen für Zukunftstechnologien getroffen.

! Nähere Erläuterungen finden Sie in der „Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie“, die auf der [LAI-Homepage](#) (unter der Rubrik „Rechtsfragen, Umsetzung und Vollzug“) veröffentlicht ist.

3.3.3 Ausgangszustandsbericht

Betreiber von IED-Anlagen müssen nach [§ 10 Abs. 1a BImSchG](#) einen Ausgangszustandsbericht (AZB) im Rahmen der Anlagene Genehmigung erstellen, wenn die Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freisetzt. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient als Beweissicherungsmittel und als Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer Anlagenstilllegung nach [§ 5 Abs. 4 BImSchG](#). Der AZB muss mit den übrigen Antragsunterlagen abgegeben werden, soweit die Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist. Bei einem Antrag

auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung ist ein AZB immer dann erforderlich, wenn mit der Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Eine freiwillige Vorlage eines Ausgangszustandsberichts ist stets zulässig.⁸

Der notwendige Inhalt des Berichts ergibt sich aus [§ 4a Abs. 4 der 9. BImSchV](#).

! Weitere Hilfe finden Sie in der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ und der „Arbeitshilfe Rückführung“, die auf der [LAI-Homepage](#) (unter der Rubrik „Rechtsfragen, Umsetzung und Vollzug“) veröffentlicht sind.

3.3.4 Abwasserbehandlungsanlagen für Abwasser aus IED-Anlagen

3.3.4.1 Abwasserbehandlungsanlagen als Nebeneinrichtung einer IED-Anlage

Eine Abwasserbehandlungsanlage ist eine Nebeneinrichtung im Sinne des [§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV](#),

- wenn sie mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten, die zum Betrieb einer IED-Anlage gehören, in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang steht und von Bedeutung zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen sein kann (darunter können u. a. schädliche Gewässeränderungen durch Abwassereinleitung fallen) und
- sowohl Abwasserbehandlungsanlage als auch IED-Anlage vom gleichen Betreiber betrieben werden.

Die Frage, ob eine Abwasserbehandlungsanlage Nebeneinrichtung ist, ist durch die zuständige Immissionsschutzbehörde in Abstimmung mit der Wasserbehörde zu entscheiden.

⁸ Quelle: UMK Ad-hoc Arbeitskreis Arbeitshilfe für den Vollzug der IE-RL, S. 10

Abwasserbehandlungsanlagen, die Abwasser einer IED-Anlage behandeln und die eine Nebeneinrichtung einer IED-Anlage sind, werden nicht vom Genehmigungserfordernis nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG erfasst.

3.3.4.2 Anlagen nach [§ 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG](#) (eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen)

Abwasserbehandlungsanlagen, die keine Nebeneinrichtung einer IED-Anlage sind, sind Anlagen im Sinne von § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG, wenn das Abwasser, das sie behandelt,

- aus einer oder mehreren IED-Anlagen (= Anlagen nach [§ 3 der 4. BImSchV](#)) stammt, d. h., die Anlage(n), deren Abwasser behandelt wird/werden, ist/sind in [Anhang 1 der 4. BImSchV](#) in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet,
- und nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG (Kommunalabwasserrichtlinie) fällt.

Dabei ist es unerheblich, ob die betreffende Abwasserbehandlungsanlage Direkt- oder Indirekteinleiter ist.

Für eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen ist eine separate wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG erforderlich. Dabei sind die Anforderungen nach §§ 2 bis 6 [IZÜV](#) heranzuziehen. In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die IED-Anlage soll darauf hingewiesen werden, dass mit dem Betrieb der IED-Anlage erst begonnen werden darf, wenn die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG vorliegt.

3.4 Erstellung und Übermittlung der Antragsunterlagen

Beginnen Sie mit der Erarbeitung der Unterlagen, sobald Ihnen die Anforderungen der Behörden bekannt sind. Konkrete Hinweise zu den Inhalten der benötigten Unterlagen entnehmen Sie bitte der Internetseite [ELiA](#) und den nachfolgenden Ausführungen.

3.4.1 Das Antragstellungsprogramm ELiA

Zur Erstellung der Antragsunterlagen nutzen Sie bitte ausschließlich das Antragstellungsprogramm [ELiA](#). Das Programm ist als Formularsatz so konzipiert, dass für jede Art von Genehmigungsverfahren und jede Art von Anlage die entsprechenden Unterlagen zusammengestellt werden können.

Den Umfang der Unterlagen können Sie im Zuge einer Antragskonferenz mit den zuständigen Fachbehörden anhand der im Programm hinterlegten Checkliste abstimmen. Durch die Auswahl in der Checkliste werden im Programm die Kapitel bzw. Formulare gekennzeichnet, die für den Antrag erforderlich sind. Diese Checkliste kann auch nachträglich in einen neuen Antrag importiert werden.

Darüber hinaus gibt es Programmverknüpfungen, die Voreinträge in den notwendigen Formularen bedingen. Zentrales Formular in diesem Zusammenhang ist das Formular 3.5. Hier müssen alle Stoffe mit ihren Eigenschaften eingetragen werden, mit denen im Betrieb umgegangen wird.

Das Programm verfügt über eine umfangreiche Programmhilfe, in der der Umgang mit dem Programm ausführlich beschrieben ist.

3.4.2 Die Virtuelle Poststelle (VPS)

Neben der elektronischen Erstellung ist auch der elektronische Versand des Antrages über die VPS Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) basierend auf dem Governikus Communicator Justiz Edition (<https://www.governikus.de/governikus-communicator-justiz-edition/>) möglich. Mittels qualifizierter elektronischer Signatur oder durch Verwendung einer entsprechenden Signaturkarte und einem passenden Kartenlesegerät können bereits heute Anzeigeverfahren vollständig elektronisch abgewickelt werden.

Für Genehmigungsverfahren ist es derzeit noch unumgänglich, die Antragsunterlagen auch in Papierform an die Genehmigungsbehörde zu geben, da eine Beteiligung aller Behörden auf elektronischem Wege aktuell noch nicht möglich ist bzw. ein Schriftformerfordernis gegeben ist. Die Anzahl der Papierexemplare wird von der jeweiligen Genehmigungsbehörde im Rahmen der Antragsberatung festgelegt. Die elektronische Übermittlung des Antrags über die integrierte Schnittstelle des Governikus Kommunikator ist wegen noch fehlender Postfächer auf Behördenseite noch nicht flächendeckend möglich. Welche Behörden ein EGVP eingerichtet haben, erfahren Sie bei „Aktuelles“ auf der [ELiA-Homepage](#).

4. Beschleunigungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten

Neben dem dargestellten Anzeigeverfahren bietet Ihnen das BImSchG weitere Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren. Diese werden im Folgenden näher erläutert:

4.1 Vorzeitiger Bau- und Betriebsbeginn

Wollen Sie mit Errichtungsmaßnahmen (Erd-, Fundamentierungs-, Bauarbeiten) und Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit beginnen, bevor über Ihren Genehmigungsantrag entschieden wird, stellen Sie möglichst frühzeitig einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß [§ 8a BImSchG](#) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Voraussetzung hierfür ist Ihre Verpflichtung, bei Versagen der Genehmigung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen und ggfs. Schadensersatz zu leisten, die Darlegung Ihres berechtigten Interesses sowie die Einschätzung der Behörde, dass Ihr Vorhaben genehmigt wird. Die Zulassung steht im Ermessen der Behörde, ist widerruflich, kann mit Auflagen verbunden werden und eine Sicherheitsleistung beinhalten.

Bei einem Änderungsgenehmigungsverfahren, das ausschließlich der Anpassung der Anlage an eine gesetzliche Pflicht dient, kann auf Ihren Antrag unter den oben genannten Voraussetzungen auch der Betrieb vorläufig zugelassen werden.

4.2 Auflagenvorbehalt

Sie haben die Möglichkeit, einvernehmlich mit der Behörde zu bestimmen, welche Detailangaben erst nach Abgabe des Antrages nachgereicht werden müssen, sofern diese Detailangaben für die grundsätzliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit Ihres Vorhabens nicht von einschlägiger Bedeutung sind. Entsprechende Detailangaben können bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, kann in die Genehmigung ein *Vorbehalt nachträglicher Auflagen* aufgenommen werden, um bereits allgemein festgelegte Anforderungen nach Erteilung der Genehmigung zu präzisieren. Durch einen Auflagenvorbehalt kann z. B. die spätere Vorlage von Unterlagen, wie z. B. Baustatik oder Detailangaben zu Aggregaten, sichergestellt werden

4.3 Projektmanager

Bei besonders schwierigen und komplexen Verfahren kann ein Projektmanager eingesetzt werden. Der »Projektmanager« soll im Auftrag der Genehmigungsbehörde eine verbesserte Projektsteuerung sicherstellen. In der Regel wird ein behördeninterner Projektmanager bestellt, der allen Verfahrensbeteiligten namentlich zu benennen ist. Er ist Ansprechpartner für Antragsteller, Fachbehörden, Sachverständige und sonstige am Verfahren beteiligte Dritte und ist verantwortlich für die organisatorische und inhaltliche Abstimmung sowie die fristgerechte Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

4.4 Mehrzweckanlagen

Sie können beantragen, dass eine Genehmigung für eine Anlage auf mehrere Zwecke und den Einsatz unterschiedlicher Stoffe erstreckt wird, wenn sichergestellt ist, dass für alle Betriebsweisen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Änderungsgenehmigungsverfahren sind nicht erforderlich, wenn man im Rahmen der genehmigten Bandbreite bleibt.

Durch eine Auflage in der Genehmigung kann die Behörde verlangen, dass ihr die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise anzuzeigen ist.

4.5. Teilgenehmigung/Vorbescheid

Sie können beantragen, dass Sie auch eine *Genehmigung* für die Errichtung und/oder den Betrieb *nur eines Teiles Ihrer Anlage* erhalten. Dazu müssen Sie ein berechtigtes Interesse an der Teilgenehmigung nachweisen und die Genehmigungsvoraussetzungen für diesen Teil erfüllen. Außerdem muss eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Genehmigung der gesamten Anlage keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen ([§ 8 BImSchG](#))

Sie können auch beantragen, dass Sie einen *Vorbescheid* über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen oder den Standort Ihrer Anlage erhalten, wenn Sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und die Auswirkungen Ihrer Anlage bereits beurteilt werden können. Sie müssen dann innerhalb von zwei Jahren (auf Antrag innerhalb von vier Jahren) eine Genehmigung beantragen, ansonsten wird der Vorbescheid unwirksam ([§ 9 BImSchG](#)).